Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Basel-Stadt
Vorsteher: Prof. Dr. H. Hunziker

Das Stadtarztamt zu Basel

Seine Entwicklungsgeschichte bis zum Jahre 1529

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

KARL LEUTHARDT

VON BASEL

ZÜRICH 1940
Diss.-Druckerei A.-G. Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64.

Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Basel-Stadt
Vorsteher: Prof. Dr. H. Hunziker

Das Stadtarztamt zu Basel

Seine Entwicklungsgeschichte bis zum Jahre 1529

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

KARL LEUTHARDT

VON BASEL

ZÜRICH 1940
Diss.-Druckerei A.-G. Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64.

Von der medizinischen Fakultät Basel genehmigt auf Antrag von Prof. Hans Hunziker.

Tag der Promotion: 9. April 1940.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Arbeit erscheint in den
Zürcher medizingeschichtlichen Abhandlungen, Band XVI,
herausgegeben von G. A. Wehrli, Privat-Dozent in Zürich.

Inhalt

Seite

Allgemeines 5
Kleriker-Medizin 5
Laien-Medizin 10

Die sozial-hygienische Entwicklung in den Städten nach der Ablösung der Klerikermedizin 14

Das Stadtarztamt 19
A. Die jüdischen Ärzte im Basler Staatsdienst 20
B. Die Basler Stadtärzte bis zur Universitätsgründung 1460 . . . 24
C. Die Stadtärzte seit der Gründung der Universität 1460 und ihre Beziehungen zu ihr 30

Die Medizinalverordnungen Basels und die Kompetenzen des Stadtarztes . 39

Die Basler Reformation Kaiser Sigismunds 51

Stadtarzttafel 55

Anhang:
Briefwechsel Widmann 57
Anstellungsvertrag Widmanns 57
Worterklärungen dazu 59
Sacherklärungen dazu 60

Herr Dr. Bruckner und Herr Dr. Burckhardt vom Staatsarchiv Basel waren mir beim Lesen der Texte und durch sonstige Hinweise wertvolle Helfer. Ich verdanke ihnen ihre Mühewaltung aufs Beste.

Allgemeines

Kleriker-Medizin.

Was nach dem Sturz des Karolingischen Reiches sich langsam aus dem Brodeln wechselseitiger Kultureinflüsse im X. Jahrhundert herauskristallisierte, können wir als den Ausgangspunkt des Mittelalters betrachten.

Wir sagen heute: „das Mittelalter" und beziehen diese Bezeichnung meistenteils auf einen eng umschriebenen Kulturkreis, nämlich den uns zunächstliegenden, und vergessen dabei die Vielheit, die Mannigfaltigkeit und das sehr Verschiedene, das wir unbedingt diesem Begriff beizulegen gezwungen sind, sobald wir über die weiteren Grenzen unserer Umgebung hinausgehen.

Wie verschieden war doch die geistige Entwicklung in Europa! Das wird offensichtlich, sobald wir anfangen, das damalige Europa geographisch zu betrachten.

Wenn Jakob Burckhardt sagt, daß im Mittelalter die beiden Seiten des Bewußtseins — nach der Welt hin und nach dem Innern des Menschen selbst — wie unter einem gemeinsamen Schleier träumend oder halbwach gelegen hätten, so sehen wir, daß dieser Schleier im Süden unseres Erdteils, in Italien, zuerst anfängt sich zu heben, angeregt durch den Drang des dortigen Menschen zum Individuum, während der Intellekt unserer Breiten Jahrhunderte benötigte, um bis zum Humanismus vorzustoßen.

Unsere Beziehungen zur Klassik z. B. sind viel klarer und bestimmter, unsere Vorstellung vom antiken Menschen ist viel eindeutiger als unsere ganze Einstellung gegenüber dem Mittelalter. Wahrscheinlich einfach deshalb, weil unserer Zeit die Klassik geistig näher steht als diese Epoche mit ihrer „Mischung von Glauben, Kindesbefangenheit und Wahn", wie Jakob Burckhardt sie bezeichnet. Eindeutig und bestimmend für uns und unser Thema ist der Einfluß der Kirche, also eigentlich des Christentums. Die Kirche war in dieser Epoche die ausschließliche Trägerin der Bildung und mit dem Christentum verbreitete sie Gesittung und geistiges Leben durch ihre klösterlichen Ansiedelungen überallhin. Von diesen Zentren drang Kunst und Wissenschaft nur allmählich in weitere Kreise. Um diesen

Fixpunkt brodelte es im staatlichen Geschehen unter den Einflüssen aus allen Himmelsrichtungen und es ist nicht verwunderlich, daß diese Einflüsse eine Nichtbefriedigung in die Gemüter trugen, und dadurch einen steten Wechsel zwischen wilden, ausgelassenen Gelüsten und reuiger Zerknirschung, zwischen glühender Hingebung und begeistertem Aufschwung hervorriefen.

Die Kirche besaß auch zu Beginn des Mittelalters sozusagen das Monopol in der damaligen Medizin und wenn wir heute von der Klerikermedizin sprechen, so ist das vollauf berechtigt. Es ist das leicht zu erklären, einerseits durch den Alleinbesitz der medizinischen Literatur aus griechischen, römischen und arabischen Quellen, andererseits aber auch durch das tiefe Verantwortungsgefühl gegenüber der leidenden Kreatur, wie es durch das Christentum an sich festgelegt worden war. Diese ganze Einstellung äußert sich in den Ordensregeln. So heißt es z. B. bei den Benediktinern [1]: „Die Sorge für die Kranken vor allem und über alles. Man soll ihnen demnach dienen wie Christus, dem man ja wirklich in ihnen dient," oder bei den Franziskanern [2]: „Et si quis eorum in infirmitate ceciderit, alii fratres debent ei servire, sicut vellent sibi serviri." In der Augustinerregel aber wird angeordnet, daß für die Behandlung und die baldige Wiederherstellung auch der Mönche, die aus der niedersten Armut stammten, alle Behandlungsmittel benutzt werden sollen, selbst wenn die Kranken dadurch in eine Lage kommen sollten, an welche nur die Reichen gewöhnt sind [3].

Diese Regeln wurden sicher bis tief ins Mittelalter hinein durchaus eingehalten und entsprachen der tiefen und echten Religiosität dieser Zeit.

So sehen wir auch als erste Anzeichen sozialhygienischer Verantwortung das Hospital in Erscheinung treten, hauptsächlich örtlich und verwaltungsmäßig gebunden an ein bestehendes Kloster oder einen Bischofsitz. Um dem häufigen Durchzug von landesfremden Elementen und von Pilgern zu genügen, war das klösterliche Hospital anfänglich eine Verbindung von Herberge und Krankenanstalt, für das die schöne Sentenz galt: „Omnes supervenientes hospites tanquam Christus suscipiantur." Es sei in dieser Beziehung auf den projektierten Plan des Klosters St. Gallen aus dem Jahre 830 des Abtes Cozbert hingewiesen. Wir ersehen daraus, wie praktisch die Einsichtigen schon damals dachten. Bei dem großen Krankenmaterial, das durch die Hände der Mönche ging, ist es fast selbstverständlich, daß sie die

[1]) Fischer, Alfons, Geschichte des deutschen Gesundheitswesens (Berlin 1933), 48.
[2]) Ebd. 49.
[3]) Ebd. 49.

Reste und Trümmer der Wissenschaften, die sich aus dem Untergang der römischen Kultur in die Klöster gerettet hatten, zusammensuchten und sie durch eigene Anschauungen und Erfahrungen vertieften. Nach *Brunner* [4]) wird schon im Jahre 805 die Heilkunde unter dem Sammelbegriff „Physica" gelehrt und im XI. und XII. Jahrhundert treffen wir schon reges klerikal-medizinisches Leben in Chartres, Reims, Tours, aber auch in Reichenau und St. Gallen. Neben dem bereits genannten St. Galler Cozbert (um 830) seien aus mittelalterlicher Zeit erwähnt der an Hyppocrates geschulte doctor, pictor et medicus Notker und die Reichenauer Geilo, Teilo und Sigipreth (IX. Jahrhundert). In den Klosterbibliotheken finden wir Werke von Galens, von Hippokrates, des Alexander von Tralles (525—626 n. Chr.) und von den Klerikern Lucius Apuleyus und Vindicianus [5]). Erwähnt mag auch werden die „Physica" der Äbtissin Hildegard von Bingen.

Diese Spitäler wurden verwaltet durch einen wahrscheinlich auch ärztlich tätigen Hospitalarius, dem verschiedene Infirmarii zur Pflege und Hilfe beigeordnet waren. *Fischer* [6]) vermutet, daß z. B. schon im Jahre 1000 auf der Reichenau eine Krankenanstalt bestand, an der Ärzte tätig waren. Auf jeden Fall haben Reichenau, St. Gallen und Einsiedeln vom 9.—13. Jahrhundert Bahnbrechendes geleistet für das Gesundheitswesen des deutschen Sprachgebietes, wie die Forschungen von *Baas, Fischer* und andern ergeben haben. Erwähnt mag an dieser Stelle auch werden, was für eine große, ja fast sakrale Bedeutung in den Klöstern, respektive in der Klostermedizin dem Aderlaß zukommt. Er wurde sehr viel angewandt als Therapeutikum allgemeiner Art, meistens aber im Sinne eines Sedativums oder einer die Begierden abschwächenden Handlung. Die Anwendung des Aderlasses erfolgte manchmal so häufig, daß Regeln zu seiner Beschränkung aufgestellt wurden, spricht *Brunner* doch von einer regelrechten „Hämatomanie" [7]). Wenn er das Können und Wissen der Kleriker-Medizin in diesem Zusammenhang ein kümmerliches nennt [8]), so wird er wohl hauptsächlich an die chirurgische Tätigkeit gedacht haben. Er erwähnt auch ihre Wunderkuren; doch was ist naheliegender im Mittelalter, als dem Wunder dann den Platz einzuräumen in der Therapie, wenn die noch kurze Erfahrung versagte. Sind wir heute denn schon ganz frei davon?

---

[4]) Brunner, Conrad, Über Medizin und Krankenpflege im Mittelalter in schweizerischen Landen, in „Veröffentlichungen der schweiz. Gesellschaft für Geschichte der Medizin und Naturwissenschaft", Bd. 1 (Zürich 1922), 6.

[5]) Ebd. 33.

[6]) Fischer, 50.

[7]) Brunner, 52.

[8]) Ebd. 53.

Jedenfalls wurden an den Stiftsschulen Vorlesungen über die Medizin gehalten, sind uns doch eine ganze Reihe von Klerikern bekannt, die als Lektoren wirkten, wie der Basler Mönch Heinricus physicus lector et medicus ordinis um 1274 urkundlich erwähnt [9]), oder Albertus Magnus (um 1280 gest.), ein Dominikaner, dessen verschiedenmalige Anwesenheit in Basel nicht ohne Auswirkung auf die wissenschaftliche Ausbildung der Basler Prediger geblieben ist [10]). Erwähnt möge noch ein Magister Wernherus physicus werden, eine Kombination von Arzt und Pädagoge, wie ihn *Brunner* nennt, der im XIII. Jahrhundert an der Stiftschule Beromünster lehrte [11]).

Da wir in Basel auch ein ausgesprochenes Zentrum klerikaler Medizin hatten, so dürfen wir unser Augenmerk ruhig auf die Basler Verhältnisse richten, um einen Querschnitt durch das Medizinalwesen des früheren Mittelalters zu erhalten. Wir kennen neben den oben bereits Genannten aus einer bischöflichen Urkunde des Jahres 1217 einen Cuno medicus, einen Kleriker [12]); dann einen von Fechter erwähnten Domherren Burcardus medicus aus dem Jahre 1226 [13]). Dann weiterhin 1254 magister Otto phisicus, einen Domherrn [14]).

Ein von *Ph. Schmidt* rekonstruiertes Bibliothekverzeichnis des ehemaligen Dominikanerklosters in Basel gibt uns Aufschluß sowohl über die Lehrtätigkeit als auch über die Richtung, in der sich die damalige medizinwissenschaftliche Literatur bewegte [15]). Ich erwähne:

„Avicennae opera; Isagoge Johannitii; Galieni opus quoddam cum commento; Phylaretus, de urinis et pulsibus; Bernardi de Gordonis librum medicinae; Regulae quaedam generales in medicinae; Tria regimina medicorum; Petrus Berthorius liber de homine; Summa medicinalis Arnoldi de Villanova; introductiones medicinales, et antidotarium; Galeni opera varia etc."

Auch *Wackernagel* ist der Begeisterung voll über die Basler Klosterbibliotheken [16]). Er erwähnt speziell die Predigerbibliothek mit ihrem ansehnlichen Bestande an medizinischen Schriften und die Bibliothek der Karthäuser. Sie wurde im Laufe der Zeiten zur bedeutendsten der Stadt.

---

[9]) Baas, Karl, Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel, in „Zürcher medizingeschichtlichen Abhandlungen", Bd. 6 (Zürich 1926), 26.

[10]) Ebd. 26.

[11]) Brunner, 56.

[12]) Baas, 26.

[13]) Fechter, D., in „Basel im XIV. Jahrhundert" (Basel 1856), 79.

[14]) Baas, 25.

[15]) Schmidt, Ph., Die Bibliothek des ehemaligen Dominikanerklosters zu Basel, in „Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde" 1919, 160.

[16]) Wackernagel, R., Geschichte der Stadt Basel (Basel 1923), Bd. II, 616 und 617.

Das alles ergibt ein eindrückliches Bild von der Aktivität des in den Klöstern gepflegten Geistes, in wissenschaftlicher wie auch menschlicher Beziehung.

Im Anfang des 12. Jahrhunderts begann sich nun ein anderer Einfluß geltend zu machen, nämlich die langsam wachsenden und sich selbständig machenden Städte. Nur ein rundes Dutzend der noch aus der Römerzeit stammenden Städte hatte sich im Laufe der Jahrhunderte behauptet und war zu Bischofsstädten geworden. Ich erwähne aus unserem Kulturkreis nur Augsburg, Chur, Basel, Köln, Konstanz, Mainz, Worms, Trier, Regensburg, Speier, Metz. Es ergibt sich bei Betrachtung dieser Städtenamen unbedingt ein geographisch-kultureller Zusammenhang, ja *Fischer* spricht in Beziehung zur Gesundheitsgesetzgebung geradezu von Rhein-Donau oder Hansestädten, und so rechtfertigt es sich auch weiterhin bei der Sichtung der medizinhistorischen Entwicklung, Basel als Prototyp zu betrachten und die hier gemachten Beobachtungen in gewissem Sinne zu generalisieren oder auch umgekehrt Rückschlüsse zu ziehen aus dem Geschehen in den anderen Städten unseres Kulturkreises.

Die allmähliche Erstarkung des Städtegedankens führt zu einer medizinhistorischen Zwischenstufe, in der die Klerikermedizin anfing, der langsam erstarkenden Laienmedizin Platz zu machen. Einen die letztere unbedingt außerordentlich befruchtenden Einfluß übten einesteils die Kreuzzüge, andernteils aber der zunehmende Handelsverkehr mit fernen Ländern und der dadurch bedingte engere Kontakt mit dem näheren Orient aus, durch den der abendländische Mensch neben den vielen Kostbarkeiten auch zur Kenntnis neuer Arzneimittel gelangte. Zugleich mit diesen Einflüssen auf die laizistischen Bevölkerungsteile wurde aber auch in den Klöstern allmählich jener strenge, auf Gott-Erfüllung gerichtete Geist mehr und mehr untergraben. Es erfolgte eine Umlagerung des geistigen Zentrums, ich möchte vorläufig sagen vom Kloster, von der Kirche weg. Der geistliche Inhalt in Literatur und Kunst wandelte sich mehr und mehr zum weltlichen, die Askese wurde verdrängt von der Lust am Frohsinn, am Leben, gefördert noch durch die zunehmende finanzielle Erstarkung vieler Bevölkerungskreise. Auch der Einfluß der fortwährenden Seuchen ist nicht außer acht zu lassen.

In vielen Belangen wurde nun das Geld mehr und mehr der Wertmesser der Dinge, auch gegenüber dem menschlichen Leben und den für seinen Fortbestand nötigen gesundheitlichen Einrichtungen. Die Fürsorge, das Gemeinwohl der erstarkenden Städte, stellte immer größere Anforderungen an das öffentliche Gewissen und somit auch an das staatliche Budget.

Kehren wir zu unseren Basler Verhältnissen zurück, so treffen wir hier das typische Bild dieses Übergangs. Es ist unzweifelhaft, daß die von *Baas* erwähnten Verfügungen des Provinzialkapitels zu Köln vom Jahre 1398 die „sub pena carceris prohibemus, ne aliquis frater de practica medicina, maxime quoad prociones laxatantes se quovis modo intromittat" dem Bestreben Ausdruck geben, die Klerikermedizin einzuschränken [17]).

Wir finden in Basel um 1288 und 1300 „Magister Johannes, physicus de Turego" in einer Zeugenreihe erwähnt [18]). Es dürfte sich um denselben Domkanoniker handeln, der in einer Verkaufsurkunde um 1300 als „Magister Johannes, physicus de Basilea" erwähnt wird [19]). Einen weiteren Domkanoniker haben wir in dem 1298 urkundlich erwähnten „magister Henricus de sancto Blasio, physicus" vor uns [20]).

Für *Baas* schließt die Reihe der Kleriker-Ärzte mit dem um 1250 geborenen und damals berühmten „Peter von Aspelt", der an der Pariser Hohen Schule in Philosophie und Arzneikunde unterrichtete [21]). Nach wechselvollem Schicksal, er war auch „Physicus et familiaris Rudolfi regis Romanorum", wurde er 1296 zum Bischof von Basel bestimmt und 1297 hier von Papst Bonifaz VIII. eingesetzt, um dann 1306 als Erzbischof nach Mainz zu kommen. Er muß als Arzt einen sehr guten Ruf gehabt haben.

Die Laien-Medizin.

Der erste Laienarzt unserer Stadt ist wohl der im Urkundenbuch erwähnte „Magister Symon medicus" [22]). Es dürfte sich um den gleichen handeln, der im ältesten Totenbuch von St. Peter als „magister Simmo" [23]) und in einer Urkunde von 1316 als „meister Symunt, der artztet, ein burger der meren Basile", vorkommt [24]).

Bei dem oben erwähnten ersten Laienarzt Symon treten bereits die Titel magister, meister, physicus auf. Es ist deshalb an der Zeit, diese Bezeichnungen einer näheren Betrachtung zu unterziehen. *Brunner* sagt einfach, daß über die im Mittelalter vorkommenden Titel der Heilbeflissenen Konfusion herrsche und er findet „etwas

---

[17]) Baas, 27.
[18]) Baas, 28.
[19]) Baas, 28.
[20]) StA Basel (Staatsarchiv Basel), BUB (Basler Urkundenbuch) III 234, 441 oder Baas, 29, Anm. 2.
[21]) Baas, 29 und 30.
[22]) StA Basel, BUB III 134, Nr. 246.
[23]) Baas, 28, Anm. 6.
[24]) Baas, 29, Anm. 1.

Sichtung unter spezieller Berücksichtigung unserer Verhältnisse" nötig [25]). Auch *Baas* sieht in diesen Unklarheiten die Notwendigkeit für eine nähere Präzisierung [26]). Wenn ich mich im Speziellen nur mit den Titeln der Laienärzte befasse, so aus dem Grunde, weil dem Laienarzt von nun an in unserer Betrachtung die Hauptrolle zukommt.

Das aus dem griechischen „Archiater" entwickelte artzat, artzet ist gleich dem aus dem Lateinischen entnommenen „medicus" nicht eo ipso als die Bezeichnung für den gelehrten, den „buch artzat" aufzufassen, sondern wir müssen versuchen, aus dem Milieu, aus der Herkunft der Betreffenden, seiner eventuellen Zunftzugehörigkeit etc. Rückschlüsse auf seine Ausbildung zu tun. Meistenteils wird es sich dann erweisen (die oben erwähnten Feststellungen sind in den seltensten Fällen gründlich zu machen), daß es sich nicht um gelernte Ärzte handeln kann, die ja ohnehin zu jenen Zeiten, d. h. anfangs bis gegen Mitte des XIV. Jahrhunderts, bei uns noch recht selten waren, sondern eben vielmals nur um handwerklich vorgebildete Scherer und Wundärzte oder Chirurgen, von denen aber zu bemerken wäre, daß gerade sie als „Praktisch-Ausübende" die Ärzte des Volkes waren. Auch *Baas* befürchtet in diesem Zusammenhang, daß viel zu große Arztlisten der Buchärzte dadurch entstehen könnten [27]). Eine eindeutige Festlegung wird überhaupt nicht zu machen sein.

Was die Bezeichnung „magister" oder „meister" betrifft, so ist das mehr ein Ausdruck für die Tatsache, daß einer eine Sache „meistert" oder beherrscht, eine Bezeichnung, die auch im Handwerk gang und gäbe ist. *Baas* glaubt aber jedenfalls, daß bei denjenigen Ärzten, deren Namen ein Magistertitel beigefügt ist, angenommen werden darf, daß dieselben an einer Universität des romanischen Kulturkreises ihre Studien absolviert haben [28]).

Nähere Hinweise für ein Hochschulstudium ergeben sich aus der Bezeichnung „doctor in medicina", wobei zu bemerken ist, daß mit dem Begriff „doctor" ursprünglich auch das „Lehren" verbunden war, während „buch-artzet" einfach einen gelehrten Arzt bedeutet. Was den Titel „Physicus" anbetrifft, so glaubt *Brunner* nach *Heyne* [29]), daß damit der gelehrte Arzt seine höhere Stellung andeuten wollte. Der „Physicus" war nach ihm der studierte, innere Arzt, im Gegensatz zum Empirikerchirurgen. Später wurde dieser Titel Alleinbesitz des Stadtarztes. Mit der Zunahme der Bildungsmöglichkeiten hat sich

[25]) Brunner, 67.
[26]) Baas, 29.
[27]) Baas, 29.
[28]) Baas, 31.
[29]) Brunner, 67.

eine Vereinfachung der Titelgebung herausgebildet, sicherlich auch in dem Bestreben, den Humpel-Ärzten und Quacksalbern und Charlatanen das Leben schwer zu machen.

Kehren wir zu unseren Basler Verhältnissen zurück, so finden wir 1308 als weiteren Laienarzt „meister Heinrich von Plasenciae, der arzat, ein burger von der meren Basile“ [30]). *Baas* schließt aus einer Eintragung von „Margwardus, filii magistri Henrici de Plasencia physici“, daß es sich um einen Laienarzt gehandelt habe und er betont, daß sicherlich die gute Ausbildung an italienischen Universitäten sehr befruchtend auf unsere städtischen Verhältnisse eingewirkt haben möge [31]).

1320 tritt uns in einer Urkunde von St. Peter „Magister Johannes de Rynfeldia“, ebenfalls wahrscheinlich ein gelehrter Arzt, entgegen, der begütert gewesen sein muß, denn er besaß auch Güter im Elsaß [32]).

In einer Zeugenaussage von 1330 stoßen wir wiederum auf einen Arzt, der im Hause „zem Lufft“ gewohnt haben muß, denn es heißt da „quam quondam magister Passo physicus inhabitabat“ [33]). Da es nicht die Aufgabe dieser Arbeit ist, sämtliche in Basel ansässigen Ärzte anzuführen, so möchte ich mich darauf beschränken, nur denjenigen größeren Raum zu gewähren, die sich durch Maßnahmen, gute Ausbildung und Zelebrität aus dem übrigen Milieu erheben. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß im XIV. Jahrhundert die Beziehungen zwischen den oberrheinischen Städten äußerst rege gewesen sind, so daß es vielfach vorkommt, daß derselbe Arzt einmal in Colmar, dann in Freiburg und ein anderes Mal wieder in Basel erwähnt wird.

So ist um 1330—1355 eine Arztfamilie in Basel nachweisbar, die in ihrer ganzen Geschichte so recht die geistigen Ströme und Verbindungen aufzeigt, die jene Epoche befruchteten: Es ist die Familie Atzo, ein, wie *Baas* glaubt, lombardisches Geschlecht [34]). Neuere Untersuchungen ergaben dagegen eine süddeutsch-schweizerische Herkunft [35])!

1324 tritt in Freiburg im Uechtland „Physicus meister Peter Atzo“ auf. 1343 ist er in Freiburg im Br. anzutreffen und wird 1352 als deren Bürger bezeichnet. Seine Frau Agnes starb in Basel, wahrscheinlich bei ihrem Sohne, der nach *Baas* [36]) erwähnt wird als „Magister Wilhelmus Atzo, Physicus“. Wilhelmus Atzo erwarb in Basel

[30]) StA Basel, St. Leonhard, Urk. 176.
[31]) Baas, 31, Anm. 4.
[32]) StA Basel, St. Peter, Urk. 210.
[33]) Baas, 32, Anm. 3.
[34]) Baas, 32, Anm. 1, 2, 3, 4, 5 u. 33.
[35]) Laut Mitteilung von Herrn Dr. Bruckner, StA Basel.
[36]) Baas, 32.

1355 ein Haus und kaufte 1358 eine Rente von einem Haus am Rindermarkt. 1361 verkaufte dann „Elsa, Wilhelm Atzen seligen tochter", das Haus um 230 Gulden wiederum an einen neu zugezogenen Arzt, nämlich „Magistro Joanni Christoforo de Friburgo". Da der Vater sicherlich eine wissenschaftliche Ausbildung genossen hat und auch der Sohn durchaus seinem Titel nach als gelehrter Arzt betrachtet werden muß, so können wir erneut auf die Quellen hinweisen, die unsere medizinische Entwicklung und Anschauung in den südländischen Medizinschulen gefunden haben.

Baas glaubt nach *R. Wackernagel* voraussetzen zu dürfen, daß Wilhelmus Atzo in Basel Physicus war. Da nach meiner Auffassung aber der Titel Physicus damals sicherlich nur ein Titel war und noch kein Amt bezeichnete und auch für den Amtscharakter Atzos keine stichhaltigen Beweise zu finden sind im Sinne eines Anstellungsvertrages, glaube ich annehmen zu dürfen, daß zur Bezeichnung Physicus im Sinne von „Stadtarzt" es nötig wäre, einen solchen nachzuweisen oder doch zum mindesten durch den Beweis empfangenen Lohnes diese Anstellung zu bekräftigen. Es ist in diesem Zusammenhang natürlich sehr zu bedauern, daß durch das Erdbeben vom 18. Oktober 1356 und den nachfolgenden Brand von den an und für sich schon nicht zahlreichen Urkunden und Akten noch Vieles vernichtet wurde. Trotzdem darf deshalb aus den später noch zu erwähnenden Umständen, unter denen Atzo in Basel lebte, doch mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der obgenannte Wilhelm Atzo bereits in einem Anstellungsverhältnis zur Stadt gestanden hat und somit der Mann wäre, in dessen Person sich das sozialmedizinische Gewissen seiner Zeit zum ersten Mal zum Stadtarztgedanken verdichtete.

Die sozial-hygienische Entwicklung in den Städten nach der Ablösung der Klerikermedizin

Es wird nun nötig sein, wenn wir schon vom medizinalsozialen Gewissen sprechen wollen, einen Blick in die damaligen Verhältnisse zu werfen. Wir treffen in den Rheinstädten und den Städten im deutschen Kulturkreis überhaupt auf Zustände, die der bereits erfolgten Ablösung von der Kleriker-Medizin entsprechen.

Da in den Städten meistens oder fast immer eine Aristokratie aus reichgewordenen Kaufleuten, zugezogenen Rittern, einflußreichen Zunftgenossen etc. ratsfähig und deshalb allein einflußreich und bestimmend war, so wurden vielfach hygienische Belange, die für die sozial ärmeren Schichten wichtig waren, bedenklich vernachlässigt. Andernteils war aber bei den die Allgemeinheit gefährdenden Zuständen, wie Epidemien, Katastrophen, die Einsicht in Notwendiges in großem Maße vorhanden und führte zur gemeinsamen Abwehr. Ich erwähne in dieser Beziehung die konsequente hygienische Einstellung der damaligen Welt, die zur Eindämmung und schließlich zur Unterdrückung des Aussatzes führte. Der Gegensatz zwischen klösterlicher und städtischer Auffassung über den Dienst am Kranken war aber so verschieden, wie die Auffassung vom Evangelium, die sich in Richtung eines egoistischen Opportunismus entwickelt hatte. Ursprünglich bei den Mönchen Caritas im höchsten Sinn, wird sie bei den Städten Streben nach Besitz und dessen Erhaltung. *Fischer* formuliert sehr schön, wenn er sagt: „Gab es im frühen Mittelalter nur moralhygienische Fragen, bei deren Lösung die Ethik die einzige Richtschnur war, so treten nun sozialhygienische Probleme, bei deren Erledigung fast nur die wirtschaftliche Lage maßgebend ist, in den Vordergrund“ [37]).

Um das Bild zu vervollständigen, möchte ich einige Bevölkerungszahlen mittelalterlicher Städte anführen. Ich folge hier *Fischer* [38]) und *A. Burckhardt* [39]) und betone, daß es erst in den letzten Jahr-

[37]) Fischer, 61.

[38]) Fischer, 36.

[39]) Burckhardt, Albrecht, Demographie und Epidemologie der Stadt Basel (Basel 1908), 27.

zehnten möglich gewesen ist, sich bevölkerungsstatistisch einigermaßen zu orientieren; auch handelt es sich um Zahlen, die zum Teil bis ins XV. und XVI. Jahrhundert hinein gültig sind. Ich zitiere sie trotzdem, um gerade am Beispiel Basels zu zeigen, wie konstant die damaligen Bevölkerungszahlen waren, meistenteils in strenger Abhängigkeit von Epidemien. Es ist deshalb auch nötig, diesen Faktor im Zusammenhang näher zu berücksichtigen. Bei den nachstehenden Angaben handelt es sich fast durchwegs um Zählungen, die bei bevorstehenden Belagerungen zur Feststellung des Nahrungsmittelbedarfes mit aller Genauigkeit angestellt wurden [40]).

Stadt	Zeit	Städtische Bevölkerung	Gesamtbevölkerung einschließlich der vorübergehend in die Stadt gezogenen
I.			
Nürnberg	1449	20165	25982
Straßburg	1473 bis 77	20722	26198
Freiburg i. Uecht.	1444	5200	—
	1447/48	—	5800
Nördlingen	1459	5295	—

Weitere Angaben:

II.	Zeit	Einwohnerzahl
Lübeck	1390	22300
Hamburg	1311	7000
Zürich	1357	12375
Ulm	1427	20000
Frankfurt	1387	10000
Konstanz	1468	9180

Nun seien endlich noch die Berechnungen *A. Burckhardts* über Basel angegeben. Es handelt sich dabei um errechnete Annäherungswerte:

III.	1401	14500	Einwohner
	1431	17800	„
	1501	19600	„
	1591	14800	„

Bei Betrachtung dieser Zahlen fällt hauptsächlich auf, daß die Höhe der Einwohnerzahlen nicht unsern Vorstellungen entspricht, sondern uns in gewissem Sinne enttäuscht. *Fischer* weist aber auf die gerade deshalb eminente kulturelle Leistung dieser relativ kleinen Gemeinwesen hin. Weiterhin ist der Stillstand oder doch zum mindesten der nur langsame Anstieg der Bevölkerungszahl gerade Basels zu beachten, der fast 200 Jahre später wieder auf der früheren Höhe angelangt ist. Was den Bevölkerungszuwachs anbetrifft, so weist *Burck-*

[40]) Fischer, 63—65.

hardt nach, daß im Jahre 1151—1575 auf den Hausstand 11.0 Geburten entfielen, 1601—1625 dagegen nur noch 7.3 oder daß in der Zeitspanne von 1601—1670 die Sterblichkeit die Geburten um 2.8 übertraf. Obwohl in damaliger Zeit die Ehen in ziemlich frühem Alter geschlossen wurden und kinderreich waren, überwog, hauptsächlich in den Seuchengebieten, die Sterblichkeit, sodaß die Städte, wie z. B. Basel, nicht aus sich selbst herauswuchsen, sondern auf die Zuwanderung angewiesen waren. Das geht auch einwandfrei aus den Zahlen der Tabelle I hervor, wo bei Nürnberg und Straßburg die Zahl der in die Stadt Gezogenen mehr als 5000 beträgt. Es mag sich da z. T. um Söldner, um in die Stadt geflüchtete Landbevölkerung, aber hauptsächlich um Zuzug aus anderen Städten gehandelt haben. So nur läßt sich das oben erwähnte Phänomen erklären. Dabei ist weiter erwähnenswert, daß die Zahl der Frauen die Zahl der Männer bei weitem überstieg, z. B.

in Freiburg im Uechtl.	100 : 117 [41])
in Nürnberg	100 : 117

In Basel wurden diese Verhältnisse von *A. Burckhardt* näher geprüft [42]); doch kommt er für die hiesigen Zustände zu ganz anderen Zahlen: Die Männer überwogen die Frauen. Es handelt sich dabei um Untersuchungen über 313 auf den gleichen Stammvater zurückgeführte Hausstände. So kamen in der Zeit von 1576—1600 auf 100 weibliche Geburten — 100 männliche Geburten, auf 100 weibliche Einwohner 145 Männer. Um das Bild zu vervollständigen, sei noch einmal auf die Seuchen hingewiesen, die in jenen Zeitläufen die Menschheit in Schrecken versetzten und zugleich zur Abwehr zwangen.

„Keine Seuche hat das deutsche Volk (und damit natürlich auch die Einwohner unserer Stadt) so sehr in Schrecken versetzt wie die Pest." sagt *Fischer*. Über die Vielgestalt ihres Auftretens sei hier nicht die Rede, es sei nur festgestellt, daß es sich um die uns heute unter der Form der Lungen-, Beulen- oder Drüsenpest bekannte Infektionskrankheit gehandelt hat. Das geht für unsere Stadt auch hervor aus dem ersten städtischen Seuchengesetz, in dem es heißt: „der erste siechtag ist eine durchspitzige suchte, als mit den büllen loufft." Ich werde später noch näher auf diese interessante Urkunde eingehen [43]). Die Pest dürfte im ersten Drittel des XIV. Jahrhunderts aus dem Orient nach Europa gebracht worden sein und ihre Invasion erlebte den Höhepunkt im „großen Sterbent" der Jahre 1347—50.

[41]) Fischer, 63.

[42]) Burckhardt, A., Über Kinderzahl und jugendliche Sterblichkeit in früheren Zeiten, in „Zeitschrift für Schweiz. Statistik", Bd. 2 (Basel 1907), 6.

[43]) StA Basel, Ratsbücher A 5, 21.

von dem es heißt[44]): „Das Sterben war größer als je und gieng von einem Ende der Welt zem anderen" und von dem *Aegidius Tschudy* zu berichten weiß: „das Siechtum war also giftig, daß wann ein gesunder Mensch dem Siechen so nahe kam, daß er sin Athem oder Dunst empfand, der mußt sterben." übrigens ein Hinweis auf die offenbar bereits vermutete Contagiosität. Obwohl im Mittelalter sicherlich ein gewisser Fatalismus diesem unerbittlichen Tode gegenüber anzunehmen ist, obwohl aus zum Teil sehr selbstsüchtigen, zum Teil auch mystischen Gründen die Juden für dieses Unglück verantwortlich gemacht wurden, so kamen die Einsichtigen doch nach der ersten Lähmung auf den Gedanken der Abwehr. Es ist nichts naheliegender als bei dem bereits erwähnten Auftreten des Wilhelmus Atzo, als „Physicus basiliensis" um 1355 den Zusammenhang: „Seuche-Abwehr-Stadtarztamt" zu vermuten und als ziemlich sicher hinzustellen.

Die andere Seuche, die das öffentliche Leben des Mittelalters außerordentlich beeinflußt hat, war der Aussatz. Der Aussatz muß in Basel schon vor 1265, dem Jahre seiner ersten Erwähnung im Basler Urkundenbuch, vorhanden gewesen sein[45]). Die Krankheit kam im Laufe der Jahrhunderte langsam aus ihren Ursprungsländern Afrika-China und Indien über Kleinasien-Griechenland-Italien in unsere Gegenden und gelangte durch die Kreuzzüge auf den Höhepunkt der Verbreitung. Dieser Höhepunkt fällt bei uns und den benachbarten Städten nach *Huber* ins XIII. bis XV. Jahrhundert. Die Abwehr rief dem Gedanken der Absonderung und als Folge davon der Erstellung von Siechenhäusern. Nach *Huber* sollen in Europa im Mittelalter etwa 3000 Siechenhäuser bestanden haben, in der Schweiz allein 187. Nach *Bühler*[46]) und *Näscheler*[47]) waren in Basel 4 Siechenhäuser: am Leonhardsberg (1265); südöstlich an der Birs (1286): beim Kloster St. Alban (1278) und vor dem Spalentor (1480). Daneben sollen nach *Baas* und *Wackernagel* noch einige kleine Siechenhäuser bestanden haben. Entsprechend dem Übergange von der Klerikermedizin, der klösterlichen Fürsorge für die Kranken, zur Laienmedizin, zur städtischen Fürsorge, haben wir auch dreierlei Siechenhäuser: die klösterlichen, die „staatlichen" und die privaten Anstalten. Je später wir aber den Querschnitt durch die Aussatzabwehr ziehen, desto mehr treffen wir auf das Vorherrschen der städtischen Siechenhäuser. Da der Aus-

[44]) Meyer-Merian, Theodor, Der große Sterbent, in „Basel im 14. Jahrhundert", 155.

[45]) Huber, Oswald, Der Aussatz in Basel. Diss. Basel 1937, Einleitung.

[46]) Bühler, Friedrich, Der Aussatz in der Schweiz (Diss. Bern 1902), 12.

[47]) Nüscheler, Arnold, Die Siechenhäuser in der Schweiz, in „Hist. Archiv XVI" (Zürich 1841).

satzkranke aus weiser Einsicht in das Wesen der Krankheit sozusagen von der Allgemeinheit ausgeschlossen wurde ohne Ansehen der Person und des Geschlechtes, und da schon der Verdacht auf Aussatz genügte, einen Menschen vom öffentlichen Leben auszuschließen, so ist begreiflich, daß die Allgemeinheit im Laufe der Jahre zur Schaffung einer Instanz gelangte, die für die Diagnose „Aussatz" verantwortlich zeichnete. Ursprünglich lag die Untersuchung der Aussatzverdächtigen nach *O. Huber* in den Händen der Geistlichkeit. So stand nach *Baas* dieses Recht bis zum Jahre 1403 im Bistum Konstanz dem Augustiner-Chorherren-Stift Kreuzlingen zu. Auch in Basel hat dieser Orden ziemlich spät noch Einfluß auf die Aussätzigenschau genommen, bis mit dem Jahre 1396 die Stadt eine Verordnung herausgab: „Von der luten wegen, die belumet werden veltsiech sin, und die versuchen und was man davon zu lone geben sol".

Wir dürfen annehmen, daß diese Verordnung, die ihrer Bedeutung gemäß in einem späteren Kapitel näher betrachtet werden soll, als die feste Form der schon längere Zeit geübten Gewohnheit aufgefaßt werden kann, daß der von der Stadt bestellte Arzt die zuständige Instanz sei für die Untersuchung und die Diagnose: Aussatz!

So erscheint auch beim Aussatz die Ableitung: „Seuche-Abwehr-Stadtarztamt" absolut eindeutig. Als Beispiel mag Speier erwähnt werden, wo im dortigen Statutenbuch schon 1350 ein Eid festgelegt ist, den der Stadtarzt in dieser Beziehung leisten mußte [48]). Das erste deutsche Leprazeugnis überhaupt, das bekannt ist, datiert vom Jahre 1357 zu Köln und ist unterschrieben von drei Ärzten [49]).

Eine dritte, wenn auch nicht infektiöse, die Allgemeinheit aber ebenso berührende Krankheitsgruppe, waren die Geisteskrankheiten. Da ist erstaunlich, zu sehen, wie sowohl das Christentum als auch die einfache Menschlichkeit vollständig versagt haben mit Inbegriff der Medizin und der Ärzte. Ist es wohl psychologisch deutbar, daß man diese unbequemen Kranken, die nach mystischer Vorstellung besessen waren, jeder christlichen Regung bar, einfach aus den Städten verstieß oder sie in die Tollkiste warf? Nicht einmal eine Untersuchung gewährte man ihnen, geschweige denn, daß eine Therapie versucht wurde. Statt des Stadtarztes bediente man sich des Nachrichters, wie es z. B. in den Wochenausgabenbüchern erwähnt wird.

[48]) Fischer, Bd. 1, 231.
[49]) Fischer, ebd. 232.

Das Stadtarztamt

Der erste Stadtarzt, von dem wir in unserem Kulturkreis hören, war „Maister Gwide, der junge", der 1312 von der Stadt Konstanz verpflichtet wurde, daß er der Stadt „mit truwen und ane gevärde diene" [50]). Wenn *Fischer* erwähnt, daß nun eine Stadt nach der anderen zur Installierung von Stadtärzten schritt, so Köln 1372, Nürnberg 1372, Straßburg 1383, Frankfurt 1384, so dürfen wir mit unserer Annahme, daß bereits im Jahre 1355 Basel in Wilhelm Atzo einen verpflichteten Stadtarzt besaß, ein gewisses Gefühl des Stolzes haben auf die Einsicht in diese Notwendigkeit, die damals in Basel bereits vorhanden war.

Wenn wir nun annehmen, daß dieser „Wilhelmus Atzo, Physicus" 1355 bereits in einem Anstellungsverhältnis der Stadt stand, so ist das zwar nur mit der Tatsache näher zu beweisen, daß laut historischem Grundbuch vom „Rollerhof", dem Haus, von dem oben schon die Rede war, folgendes feststeht: „Anno 1355 übergaben Diethelm Cammerer ... Magister Wilhelm Atzen von Freiburg, P h y s i c o, d a s i s t S t a d t a r z t z e t B a s i l i e n s i s, ihr Haus, Hof und Garten zum weißen Bären" [51]). Diese Feststellung dürfte für die Qualifikation „Stadtarzt" genügen. Kurz darauf, 1360, stoßen wir im Rothen Buch [52]) auf die Bestimmung, daß „meister Johans dem artzat alle fronvasten 5 lb." gegeben werden sollen. Es würde nun bei Meister Johann sich also sicherlich um den ersten von der Stadt besoldeten Arzt handeln; denn er soll nicht nur einmal, sondern alle fronvasten 5 lb. bekommen und das sicherlich für seine Leistung als Stadt-Arzt.

1361 wird als Besitzer eines Hauses noch aufgeführt „magister Burghardus dictus Hagen, physicus basiliensis" [53]). Es handelt sich um ein Haus an der Stiftsgasse „zem schönen hus" und er bezahlt dafür 1349 schon einen Zins von 2 Schilling [54]). Später, 1393, hören wir wieder von dem Hause „quam olim inhabitabat vir Burcardus, dictus

[50]) Fischer, ebd. 79.
[51]) StA Basel, Hist. Grundbuch der Stadt Basel.
[52]) StA Basel, Ratsbücher A I (sog. Rotes Buch), 258.
[53]) Baas, 34.
[54]) StA Basel, Historisches Grundbuch.

Hagen, de Stokka (Ch) physicus basiliensis" [55]) oder im historischen Grundbuch ist von dem oben erwähnten Haus die Rede: „nunc tenet magister burcardus".

Wenn wir nun Wilhelm Atzo die Eigenschaft eines Stadtarztes nicht absprechen dürfen, so glaube ich, daß auch Burghardus de Stokka bereits in städtischen Diensten stand, wird er doch als Physicus basiliensis und magister bezeichnet und daraus geht hervor, daß es sich um einen gelehrten Arzt handelte. Weiterhin bemerkenswert ist, daß die Stadt scheinbar zur gleichen Zeit bereits mehrere Ärzte in Anstellung genommen hatte.

A. Die jüdischen Ärzte im Basler Staatsdienst.

Man möchte fast feststellen, daß die Ereignisse sich nun überstürzten, denn so wirr laufen die Fäden durcheinander, daß es oft schwer hält, die nötige Klarheit in den zeitlichen Ablauf hineinzubringen.

Das neue, außerordentliche Moment, das in die Ereignisse eingreift, sind die jüdischen Ärzte. Es ist zum Verständnis dieser Tatsache nötig, etwas weiter auszuholen.

Baas erwähnt sie wegen ihrer Vermittlertätigkeit, d. h. er glaubt, daß sie wegen ihrem „Nicht an den Ort gebunden sein" eben als Vermittler südlichen und westlichen Arztwissens auftreten. Andererseits ist anzunehmen, daß die jüdischen Ärzte wegen der ihrer Rasse eigentümlichen Einfühlungsgabe und Gründlichkeit die bevorzugten Ärzte des Volkes waren.

Von der seit dem XII. Jahrhundert in Basel nachweisbaren Judengemeinde war in den Verfolgungen des großen Sterbens nicht viel übrig geblieben. Man hatte die Juden verbrannt und die übrig gebliebenen von Haus und Hof verjagt. *Wackernagel* sagt von ihnen: „Sie waren nicht Volksgenossen, sondern Feinde der christlichen Religion, aber weder Freunde noch Ketzer; vom allgemeinen Rechte ausgeschlossen, aber mit einem Sonderrechte ausgezeichnet: Sie wurden zu Trägern des Geld- und Pfandleihgeschäftes und sie liehen gegen Zins und Zinseszins, weil das kirchliche Gebot für sie nicht galt" [56]).

Diese jüdischen Ärzte waren eigentlich nirgends seßhaft. Ihre Ausbildung, die sie meist in Italien erlangt hatten, sicherte ihnen, wo sie sich auch niederließen, ein gutes Einkommen. So finden wir sie in der ganzen Rheinebene und ihr Weg führt uns vielfach von einer Stadt zur anderen.

[55]) Baas, 34.
[56]) Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 1, 112.

Als ersten jüdischen Arzt zu Basel treffen wir nach seinem Weggang von Freiburg im Uechtland „magister Jocetus solorgicus", also wahrscheinlich einen „buchartzet", der sich auch in „scientia solorgica". also der Chirurgie betätigte [57]). Nach *Baas* muß er dort in städtischen Diensten gewesen sein, denn in einer Urkunde spricht er jene Stadt aller Verpflichtung ihm gegenüber ledig.

Nachdem nun seit den Judenverfolgungen erst 20 Jahre verflossen waren, nachdem man sozusagen die Juden auf ewig aus der Stadt vertrieben, sie geplündert und gebrandschatzt hatte, tritt nun das eigenartige Ereignis ein, daß Basel diesen „Meister Jocetus", auch „meister Josset" oder „Jossat" genannt, zum Stadtarzt ernennt. Das ersehen wir aus dem Eintrag im Wochenausgabenbuch des Jahres 1371—72, wo es heißt: „Item so ist geben meister Josset dem Juden umb sin recht 25 lb." [58]), denselben Eintrag finden wir wiederum 1372/73 [59]), 1373/74 [60]), während es 1376—77 heißt: „Item so ist geben meister Jossat umbe sine arbeit 30 lb." [61]). Nun hören wir nichts mehr von ihm und er dürfte wohl 1377 verstorben sein.

1377 tritt sein Sohn Gutleben an seine Stelle mit der Eintragung in der Jahrrechnung: „Item so habent wir geben ... Guleben dem Juden von Herrn Lutzmanns wegen 100 guldin und 23 lb. der alten bösen pheningen" [62]). Weiterhin 1378/79: „Geben meister Gutleben dem Juden, unserm Artzat 18 lb. von sines rechtes wegen" [63]). 1379—80 treffen wir dann auf die bestimmte Feststellung: „Item so ist geben meister Gutleben, dem juden, unserem artzet 24 guldin" [64]), und ebenso 1380—81 „für sin recht" [65]).

Daß es sich um den Sohn Jechiel des Josset gehandelt hat, glaubt *Baas* aus den Wanderwegen der Gutleben schließen zu dürfen. 1381 finden wir ihn nicht mehr in den Jahrrechnungen, dagegen taucht sein Name in Straßburg auf, wo er nach *Baas* 1383 für sechs Jahre angestellt wird.

An seiner Stelle treffen wir in den Jahrrechnungen 1380—81 [66]) einen Mann, dem wir wahrscheinlich mit dem Eintrag im Rothen Buch vom Jahre 1360 schon begegnet sind, nämlich „meister Johann,

---

[57]) Baas, 35.

[58]) Harms, Bernhard, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter (Tübingen 1909 ff.), I 2, 11, Z. 92.

[59]) Ebd. I 2, 12, Z. 94.

[60]) Ebd. I 2, 14, Z. 10.

[61]) Ebd. I 2, 18, Z. 1.

[62]) Ebd. I 2, 20, Z. 1.

[63]) Baas, 37.

[64]) Harms I 2, 23, Z. 73.

[65]) Ebd. I 2, 25, Z. 71.

[66]) Ebd. I 2, 26, Z. 35.

der artzat", von dem es heißt: „Item so ist geben meister Johann dem artzat von sins rechts wegen 10 guldin. tuent 8 lb." und 1385 finden wir im Leistungsbuch der Stadt Basel folgenden Eintrag [67]): „1385 sexta ante Joh. Bapt. da ward meister Johann der wundartzet empfahen fünf Jahre der stette artzet ze sinde und der ze wartende von disen naechste künftigen winachten sin vorder zil usgat, die nächsten nachenand, ein jar umb 40 guldin."

Wir können diese Urkunde als den ältesten Anstellungsvertrag für einen von der Stadt honorierten Wundarzt bezeichnen, der uns bekannt ist. Es wird allerdings darin gesagt, daß er angestellt werde, „der stette artzet ze sinde", nicht der „Wundarzt". Die Frage stellt sich, ob wir sozusagen eine Beförderung vom Wundartzet zum artzet in diesem Vertrag zu erblicken haben oder einfach die Unterlassung einer näheren Präzisierung. Wir stoßen allerdings in den Jahrrechnungen von 1392/93 wiederum auf einen Arzt dieses Namens: „Item so haben wir geben meister Hansen dem nüwen Artzet 20 guldin" [68]) und 1394—95: „Item meister Johans, dem wundartzat 40 guldin fuer sin jarlon" [69]), und dürfen annehmen, daß es sich trotz dem „nüwen artzet" um denselben Mann gehandelt haben muß, also um einen Wund- und keinen Bucharzt. Es ist aus diesem Beispiel zu ersehen, wie schwierig manchmal Entscheidungen über die Qualifikation dieser Ärzte zu treffen sind.

Nachdem Jechiel Gutleben 1383 in Straßburg für sechs Jahre als Stadtarzt angestellt gewesen war, treffen wir ihn 1393 in Colmar, das er aber 1395 wieder verläßt [70]). Doch er kehrt wieder nach Basel zurück und wir finden in den Jahrrechnungen 1398—99 folgende Einträge: „Item so haben wir geben Guetleben dem juden 25 guldin von diesem halben jar vergangen" [71]), und 1399—1400, 1400—1401, 1401—1402, 1402—1403, 1403—1404, 1404—1405 und 1405—1406 dasselbe, mit dem Unterschiede, daß sich seine Entlöhnung auf „50 Guldin" erhöht hat seit seiner letzten Anstellung.

Was aber für uns besonders interessant ist, ist der vorhandene Anstellungsvertrag zwischen Gutleben und der Stadt Basel vom 26. XI. 1398. Dieser Vertrag möge wegen seiner Bedeutung für unser Thema im Auszug folgen [72]).

[67]) StA Basel, Ratsbücher A 3 (Leistungsbuch), 16.
[68]) Harms I 2, 55, Z. 85.
[69]) Ebd. I 2, 62, Z. 73.
[70]) Baas, 37.
[71]) Harms I 2, 73, Z. 90; 97, Z. 76; 91, Z. 23; 88, Z. 45; 83, Z. 57; 78, Z. 101; 76, Z. 38.
[72]) BUB V, 262, No. 243; Baas, 38.

„Wir Arnold von Berenvels, ritter, burgermeister und der rate der stat Basel tuond kunt menlichem mit disem briefe, wond wir da har etwaz zites vergangen guoter wundartzaten von gemeiner stat wegen nuet gehept hand, und wir und unser burger, arme und riche, bi uns bedoerffent und notduerfftig syent einen guoten wundartzat in unser stat ze habende, so haben wir meyster Guotleben den juden durch unser stett ere und durch nutz und notdurfft willen uns und unser burger armer und richer zuo unser stette wundartzat genomen und entphangen dise nechsten zehn gantze jare, von dem heiligen hochgetzit zuo wienechten schierest künftig nach datum dieses brieffes ze zellende, und hat ouch er uns sinen dienst die selben zite us gelopt und verheiszen und uns und den unsern daz erberestes bestes und wegstes getrüwlichen ze tuonde ane geverde. Und darumbe so habent wir ime gelopt und verheiszen für uns unser nachkomen hinnenthin jerlichen die vorgedachten zehn jare usz fünfzig guldin Rinscher guoter und genger ze Basel ze gebende. Dazuo habent wir ouch den selben meyster Guotleben, sin wip und sine kind und sin rechtes husgesind, die sin eigen brott eszend, zuo unseren ingeseszenen burgeren die vorgenannte zit usz genomen und in unser stette schirmen ir libe und ir guote und trostung entphangen und alle fryheit und rechtes als anderen unseren ingeseszenen burgeren gelühen, doch also, daz er noch die sinen vorgenant dehein gelt die selben zit usz umb wuocher bi uns lichen soellent noch wuocheren ane geverde. Were ouch, daz in den selben zitten ander juden in unser stat kaement und in der seshaft wurdent, als uff andere zit vergangen, waz denne den selben bi uns fürhent recht und genade geben wurde, es sye mit gelt lichend ze tuond oder in andern weg, wie di sint, die selben sol er ouch haben und der genyeszen ane geverde. Ouch ist berett wuorden, daz er in der egenanten zite deheine gastung von juden bi uns in unser stat halten noch haben sol, denne ungeverlich ob dehein jude oder juidin in dem tag zuo im kaeme, dem mag er wol ze essende geben und nitt übernacht halten, es werde denne mit unserm urlob ane geverde. Wurde er ouch an iemanden bi uns zuospruech habende, da sol ime recht werden und beschehen als anderen unsern burgeren, des selben gelich, obe ime iemand zuosprechen woellte, alles ane geverde. Und dis alles haben wir für uns und unser nachkomen, die wir har zuo bindend, bi guoter truewe gegen deme egenannten juden gelobt ze haltende ane geverde. . .“

Es geht einmal daraus hervor, daß die Bürgerschaft zugegebenermaßen Mangel gehabt und „notdürfftig syent einen guten wundartzat in unser stat ze habende“. Es klingt das fast wie eine Entschuldigung, daß der Rat der Stadt einen Juden zum Stadtarzt annahm. Des weiteren wird Gutleben „sin wip und sine kind und sin rechtes husgesind“ mit dem Bürgerrecht und allen damit verbundenen Rechten beliehen während der Vertragsdauer, eine sehr große Konzession an Gutleben, die nur für seine Tüchtigkeit sprechen kann, allerdings mit der bezeichnenden Einschränkung, daß weder er, Gutleben, noch einer der in seinem Haushalt lebenden Menschen Geld ausleihen dürfe zu Wucherzinsen. Auch durfte er wohl bei ihm ankehrenden Juden seinem Gastrecht obliegen und ihnen zu essen geben, übernachten durften sie nicht in seinem Hause, ohne eine besondere Einwilligung des Rates. Wir sehen, daß eine strenge Kontrolle der Juden durchgeführt wurde, befinden wir uns doch zu Ende des Jahrhunderts, wiederum in einer Zeit von Judenverfolgungen. Wenn es 1406 in den Jahrrechnungen heißt „so sind geben meister Gutleben und siner

frowen 43 lb. ergangen lones". so dürfen wir mit *Baas* annehmen. daß er wohl aus dem Dienst der Stadt ausgeschieden. eventuell im gleichen Jahr verstorben ist. Nach *Baas* besaß Gutleben ein Haus in der Winhartzgasse, der heutigen Hutgasse. Laut historischem Grundbuch ist wohl ein Peter Gutleben Besitzer eines Hauses am Münzgäßlein in Verbindung mit seiner Frau, einer Christin. doch wird dieser Gutleben als „Artzat von Friburg" bezeichnet. Es könnte sich immerhin doch um denselben Gutleben gehandelt haben.

In den Jahren 1399—1401 besoldete die Stadt noch einen weiteren Arzt, nämlich „meister Bernhart. den artzet"[73]). Bei diesem Manne dürfte es sich um einen gelehrten Arzt gehandelt haben. während wir bei Gutleben voraussetzen dürfen, daß er auch Wundarzt gewesen sei. Baas *glaubt*[74]). „daß eben in dieser Vereinigung. die für uns heute erst den ganzen Arzt ausmacht. die jüdischen Ärzte damals ihren christlichen Collegen überlegen waren". Er vermutet. daß Gutleben seine chirurgische Kunst auch im Felde ausgeübt habe und verweist in diesem Zusammenhang auf eine Eintragung im Wochenausgabebuch. nach der am 7. Juli 1403 bezahlt wurden: „dem snidartzet 30 sh. uff die artznye meister Gutlebens pherit". Wir hätten also hier ein neues Tätigkeitsgebiet des Stadtarztes vor uns. Um die Jahrhundertwende gab es nach *Ginsburger*[75]) noch zwei weitere jüdische Ärzte in der Stadt, Abraham und Moises: doch ist anzunehmen. daß sie nur für die jüdische Gemeinde tätig waren. sonst wären sie nicht nur mit ihren jüdischen Vornamen genannt.

B. Die Basler Stadtärzte bis zur Universitätsgründung 1460.

Mit dem Ausscheiden Gutlebens aus dem Basler Staatsdienst erlebt das Stadtarztamt ein wechselvolles Schicksal. Die fast ununterbrochene Reihe reißt mehr als einmal ab und solche Vakanzen wechseln dann wiederum mit wirklich bedeutenden Männern. Das Konzil tagt zu Basel und bringt mit den vielen Klerikern und Juristen auch viele Ärzte dahin. so mithelfend. daß sich die Einflüsse des auch medizinisch weit fortgeschrittenen Italiens bei uns auswirken konnten. Als Niederschlag dieser Einflüsse haben wir sicherlich die verschiedenen Verordnungen aufzufassen. die der Basler Stadtarzt Dietrich von Wesel verfaßt hat. und die durch die Arbeit *Häfligers* einer eingehenden Untersuchung zugeführt wurden. Auch in der Basler Laienwelt machte sich diese „Aufklärung" bemerkbar und äußerte sich in der sog. „Re-

[73]) Harms I 2, 76, Z. 36 und I 2, 78, Z. 62.

[74]) Baas, 39.

[75]) Ginsburger, Max, Die Juden in Basel, in „Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde", Bd. 8 (Basel 1909), 370.

formatio Sigismundi" des Friedrich von Lantnaw. Diese Schrift ist 1433 entstanden. Sie erweist sich, neben den Vorschlägen zur Verbesserung des Medizinalwesens, überhaupt als eine gesellschaftskritische Auseinandersetzung mit den damaligen Zuständen. Ich werde mich zu einem späteren Zeitpunkt näher mit dieser sehr bedeutsamen Schrift befassen.

Als ersten Arzt dieser Reihe treffen wir „Magister Bertholdus Stark, Physicus Basiliensis" [76]. Er ist ein Westfale von Höxter (Huxaria) und muß schon im Jahre 1396 in Basel Stadtarzt gewesen sein, denn er erscheint bereits in der sehr bedeutungsvollen Verordnung von 1396 [77]: „Von der luten wegen, die belumet werdent, veltsiech sin, und die versuchen und was man davon ze lone geben sol" [78]. Wir lernen hier ein neues Tätigkeitsgebiet der Stadtärzte, die Aussatzschau, kennen und treffen in den Jahren 1396—1405 fortwährend wieder in den sog. „Schönbriefen" auf seinen Namen. Es sei aus der Verordnung von 1396 nur diese Stelle zitiert: Man soll „weder frowen noch man, die verlumdet ist, veltsiech sin schuldig oder unschuldig geben, es si denn meister Berchtold der artzet, dem wir solich versuchen ze disen zitten empholhen hant, oder ein anderer artzatt, dem das hienach empholhen wirt", zugegen [79]. Da in der Verordnung verlangt wird, daß neben dem Stadtarzt noch zwei Scherer zugegen sein müssen, treffen wir z. B. auf folgende Einträge: 21. VIII. 1402: „meister Berchtolden dem artzat 1 lb. und dem scherer 5 sh., einen in dem Spittel ze versuchenden"; oder: 13. X. 1403: „meister Berthold dem artzat und den scherern 2 lb. 7 sh. von tegerfellz seligen kinde, das si versucht und an die birse kommen ist" und am 19. I. 1404: „meister Berchtold 2 lb. von einer armen frowen zu versuchende und den scherern 7 sh., die bresthaft funden ist" [80]. Welch erschütternde menschliche Schicksale verbergen sich in diesen trockenen Vermerken!

Bertholdus Starck hat im Jahre 1405 Basel verlassen und ist nach Wien gegangen, wo er nach *Baas* schon 1404 in den dortigen Matrikeln vermerkt ist mit dem Satz: „4. I. 1404: recipit gradum baccalarii Mag. Bertholdus de Basilea" [81]. 1410 wird er dem Lehrkörper eingegliedert und ist 1413 schon zum Leibarzt Herzogs Albrechts II. von Österreich ernannt.

[76]) StA Basel, St. Peter, Urk. 763.
[77]) StA Basel, St. Peter, Anniversar D, fol 6.
[78]) StA Basel, Ratsbücher A 1 (Rotes Buch), 63.
[79]) Baas, 41.
[80]) Baas, 41 (StA Basel, Finanz G 1, 39, 113, 131, 165, 242).
[81]) Baas, 42.

Bernoulli erwähnt in den Lohnverzeichnissen der Jahre 1408—10 einen „meister Philippen", der „50 lb. jarlon" erhalten hat [82]). Nach dem letzten Eintrag des Jahres 1410 „Dem Wundartzat 24 lb." handelt es sich wahrscheinlich um einen von der Stadt besoldeten Scherer. Weiteres ist nicht über diesen Mann zu erfahren außer einer Eintragung in den Jahresrechnungen von 1410—11: „Item meister Philippen. dem artzet 8 guldin. die man im schuldig wasz ze huszins von zwein jaren", allerdings mit einem späteren Vermerk, daß man ihn auf Ratsbeschluß hin diesen Zins „nit meh wel geben" [83]).

1410 finden wir „magister Conradus et ejus uxor" [84]) im Wochenausgabebuch erwähnt. Diese Eintragung dürfte nach *Baas* vor seiner eigentlichen Niederlassung zu Basel erfolgt sein, denn er hat wahrscheinlich der Stadt Dienste geleistet im Kriege gegen Neuenburg, für die er 1412 Bürger wurde und Genosse der Krämerzunft [85]). Aus dieser Aufnahme erfahren wir, daß er von Meißen stammte. Er war lange Jahre in Basel ansässig. Doch finden wir ihn in den Jahrrechnungen nicht erwähnt als Lohnempfänger. Nur aus Unterschriften von Aussatzuntersuchungen können wir entnehmen, daß er Stadtarzt gewesen ist. Ich erwähne die Wiederholung einer Aussätzigenschau von 1427 [86]), in der er als Stadtarzt bezeichnet ist und in der er sich auch freimütig zu einer Fehldiagnose bekennt. Wir finden Schön- oder Schaubriefe [87]) von ihm bis 1429, in welchem Jahr er wahrscheinlich zurücktrat. Nach *Baas* kam der wohlhabende Mann einer leichtfertigen Tochter wegen in tiefes Unglück, mußte seine beiden Häuser verkaufen und litt gleich wohl noch große Not. 1456 nahm ihn der Rat „mit Gottes Hilfe" in den Spital auf, wo er im gleichen Jahr verstorben ist [88]) [89]).

Ein Arzt großen Rufes jener Zeit war sicher der in Basel niedergelassene „Meister Ambrosius Boldonis". Er trat in kein Anstellungsverhältnis zur Stadt, sondern kam nur durch seine Wohlhabenheit in nähere Beziehung zur Staatskasse.

Was für eine Belebung das Konzil nach Basel brachte, geht aus der Feststellung von *Baas* hervor, der nicht weniger als 19 während des Konzils in Basel niedergelassene Ärzte zählt, darunter Namen von

[82]) Bernoulli, August, Die ältesten Lohnverzeichnisse von Basels Staatsdienern, in „Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde". Bd. VI, 311, Anm. 2.
[83]) Harms I 2, 116, Z. 54; 122, Z. 92; 126, Z. 3.
[84]) StA Basel, Finanz G 3, 38.
[85]) StA Basel, Ratsbücher A 1 (Rotes Buch), 343; Baas, 42.
[86]) StA Basel, Ratsbuch C 2 (Urkundenbuch II), 193.
[87]) StA Basel, Ratsbücher C 2 (Urkundenbuch), 195 u. 196.
[88]) Baas, 43 und StA Basel, Missiven VII, 110.
[89]) Zur Aussatzschau: Huber, Oswald, Der Aussatz in Basel. Diss. Basel 1937.

internationalem Ruf. Die bereits erwähnte Einwirkung auf die hiesigen medizinischen Zustände ist so wenig von der Hand zu weisen, wie der Einfluß des Gesamtkonzils auf die spätere Gründung der Universität. Es handelt sich bei diesen Ärzten ausschließlich um gelehrte Ärzte, die meistens an italienischen Universitäten den Doktorgrad erworben hatten.

In den Jahrrechnungen 1423—24—25, 25—26[90]) tritt uns ein Name entgegen, der wegen der Ratsverordnung[91]) „Meister Diether des artztes rat der appoteken halp" für Basel eine große Bedeutung erhält. Es ist das „meister Dietrich von Wesel". Er stellt sich in seinem Gutachten auch als geschworener Arzt von Basel vor mit den Worten: „sid sich gefüget het, daz ich der uwer geheißen bin und ich ouch minen truwen dienst gelopt und gesworen han ze tunde". Das Gutachten wird in seiner ersten Amtsperiode, also von 1423—26, abgefaßt worden sein, denn Diether verläßt 1426 Basel und ist um 1430 in Bern als Stadtarzt nachzuweisen[92]). Es ist interessant zu vermerken daß im Staatsarchiv Bern sich sozusagen eine zweite Ausgabe des Gutachtens befindet, ebenfalls ohne Verfassernamen wie die in Basel, jedoch mit leichter Modifikation des Schlußsatzes. Ich werde unter dem Titel Medizinalverordnungen dieses Gutachten einer näheren Betrachtung unterziehen was die stadtärztlichen Vorschriften anbelangt. Hier sei nur auf die Stellen hingewiesen, die uns etwas über den Verfasser aussagen. Wir erfahren einmal, daß er seine Ausbildung geholt hat „zu den zyten, da ich in welschen landen war", auch verlangt er, „daz ein jeglicher artzet soll sich in allen siben künsten etwas verstan für ander schlecht einfaltig gelert lüte, er soll sich ouch etwas treffenlich verstan in dem louffe des gestirnes und mit sonderheit des louffes der sunnen und des mones sol im wol kunt sin, wand wir müssen uns nach den zwein planeten und nach irem louffe halten mit unser artznie." Nach langer Abwesenheit erscheint Dietrich wieder in den Jahrrechnungen, wo es 1451—52 heißt[93]): „Item meister Dietrich dem artzat 5 lb. 15 sh. an sin behusunge ze stur ein halb jar" und 1452—53 erfahren wir: „Item Meyster Dietrichen dem artzat jarlons 35 lb."; 1453—54 aber nur 30 guldin jarlons; 1454—55 heißt es „one daz im sust in fronvasten gelt einerum und penthecostes worden ist", also dies jar ohne Zulage.

Baas[94]) glaubt, in dem Theodericus Reise genannten Arzt eines

[90]) Harms I 2, 155, Z. 33; I 2, 157, Z. 44; I 2, 161, Z. 78.

[91]) StA Basel, Ratsbücher A 7 (Liber diversarum rerum), 165—68.

[92]) Häfliger, J. A., Basels mittelalterliche Apothekerordnungen, in „Pharmaceutica acta Helvetiae", Jahrgang 1 (1926), 7—10.

[93]) Harms I 2, 265, Z. 23; I 2, 269, Z. 57; I 2, 273, Z. 71; I 2, 279, Z. 44.

[94]) Baas, 49.

Lepragutachtens ebenso wie in dem „wolgelernten und ersamen meister Dietrich von Wesel, lerer in der arznie“ [95]) denselben Arzt identifizieren zu können, wegen ihrer gemeinsamen Herkunft vom Niederrhein.

1453 war seine Dienstzeit in Basel abgelaufen. Er wurde am 16. Juni 1454 wiederum in Dienst gestellt und zwar fünf Jahre. Die Urkunde möge hier folgen [96]):

„Wir Bernhard von Ratperg ritter burgermeister und der rate ze Basel bekennen mit diesem briefe, daz wir den wolgelerten meister Dietrichen von Wesel lerer in der arcznye zu unser stat arczte bestelt und gedinget hand funff jare die nechsten nach datum dis briefes nacheynander volgende by uns ze sinde, one absagen uf bede site, und sin kunst menglichem, wer des an in begeret, mit ze teilende, doch im sinen bescheidenen lone vorbehalten. Und sollent wir im jerlich ze solde geben 30 güter Rinischer gulden und dazu aller ungelten, stüren und beschwerungen die zyt usz fry und ledig laszen. Des zu urkunde . . .“

1455 ist er aber trotzdem von Basel weggegangen. Doch 1471 liegt ein Ratsbeschluß vor [97]), „das man meister Dietrich den artzett wieder bestellen und herkommen lassen solle zum jar umb 30 gulden im ze geben“ und die Jahrrechnungen 1471—72 und 1472—73 registrieren die Auszahlung des Lohnes [98]). Einen weiteren Hinweis seiner Anwesenheit zu Basel finden wir im Öffnungsbuch [99]) unter dem 13. Januar 1473: Es handelt sich dabei um die Teilung des Ehegutes seiner Ehefrau Margaret Altner vom Hof „in der sach die sie wiedereinand haben“. Es dürfte ein gewisser Skandal gewesen sein, wie sich aus den gerichtlichen Maßnahmen schließen läßt. Der Arzt wird ausdrücklich als „meister Dietrich von Ress“ bezeichnet. Ich glaube daraus schließen zu dürfen, daß es sich in allen drei Malen, also 1423—51 und 1471, um denselben „meister Dietrich“, den Verfasser des Apothekergutachtens, gehandelt hat.

Zurückblickend muß noch ein weiterer Arzt erwähnt werden, der als Stadtarzt angestellt war. Er figuriert in der Jahrrechnung 1447—1448 bis 1451—52 als „meister Heinerich der stette arczat“ und er erhält „fronvasten lons 20 guldin und 2 guldin Huszins dieselbe fronvasten“ [100]). Heinrich dürfte ein gelehrter Arzt gewesen sein. Er ist im Jahre 1451 gestorben, denn der letzte Eintrag lautet: „Item 22 lb. meister Heinrichen dem arczat seligen fronvasten gelts.“ Etwas wei-

[95]) StA Basel, Ratsbücher C 3 (Urkundenbuch III), 166.
[96]) BUB VII, 528, No. 420.
[97]) StA Basel, Öffnungsbuch V 72.
[98]) Harms I 2, 357, Z. 90 und I 2, 365, Z. 69.
[99]) StA Basel, Öffnungsbuch, Bd. V, 92.
[100]) Harms I 2, 243, Z. 30; 247, Z. 34; 253, Z. 32; 253, Z. 34; 258, Z. 67 u. 70; 263, Z. 54.

teres erfahren wir nicht über ihn in Basel. *Baas* [101]) allerdings erwähnt einen Brief des Rates von Basel an den von Freiburg: „Ir hant uns geschribn, meister Heinrichen, unser stette artzet ze bittende mit siner hilffe und artznye Lienharden Schönkinde, uwern burger, ze helffende und ze ratende." Es wird darin vereinbart, daß „Lienhart Schönkind meister Heinrich geben sölle zwentzig güldin". Es ergibt sich daraus, daß also dazumal bereits Behandlungsverträge abgeschlossen wurden. Daß sich in diesem Fall der Rat Basels damit befaßt, hat seinen Grund in der Tatsache, daß meister Heinrich, der Stadtarzt, „sinen sun nach den zwentzig guldinen geschickt habe. im syent aber noch nie worden...!"

Auf das oben erwähnte Aussatzgutachten des Jahres 1453 zurückkommend, möchte ich noch den neben Theodericus Reise vorkommenden „Magister Kaspar" erwähnen. *Baas* [102]) erwähnt einen Brief vom 19. September 1441, in welchem es heißt: „... sint fur uns komen ... meister Caspar der artzat ... unser burger und klagent. wie viel sy ir schulde an dich vordernde. das innen doch darumbe kein bezahlung bescheche." Dieser selbe Caspar erscheint in den Schönbriefen der Jahre 1449—53 als „unser stette buch-artzet, der ersame. wise meister Caspar von Dollen" [103]). Nach einem Vermerk im Ratsbuch durch den Spitalmeister ergibt sich, daß er [104]) „miner oberen meister Caspar von Dullen, der stadt buchartzet ... uffgenommen habe zu der phrunde, die man nempt die obere phrunde". Nach *Baas* war er ein vermögender Mann. wird er doch in der Steuerliste 1449 mit einem Vermögen von 500 gulden aufgeführt. Er hat in der Todgasse gewohnt und war Mitglied der Krämerzunft. Schauen wir auf diesen Abschnitt zurück, so ist das auffallendste Faktum die Vakanz im Stadtarztamt gerade während des Konzils: Begonnen hat sie nach dem Weggang Meister Diethers im Jahre 1426 und dauerte bis zur Anstellung Meister Heinrichs im Jahre 1447. Nirgends finden wir einen Hinweis. von allen möglichen Sorgen und Verordnungen ist die Rede in den Ratsbüchern, nur nicht vom Stadtarzt! Ist wohl auf diese Gleichgültigkeit das streng formulierte Verlangen der Reformatio Sigismundi zurückzuführen. daß jede Stadt einen Stadtarzt haben müsse?

---

[101]) Baas, 52.
[102]) Baas, 51.
[103]) StA Basel, Ratsbuch C 2 (Urkundenbuch), 65; C 3, 176.
[104]) Baas, 52.

C. Die Stadtärzte seit der Gründung der Universität 1460 und ihre Beziehungen zu ihr.

Durch die Bulle vom 12. November 1459 des Papstes Pius II. wurde der Stadt Basel die Erlaubnis erteilt, eine „Hohe Schule" zu eröffnen[105]). Am 4. April 1460 fand im Münster die Einweihung statt. Durch die „Freyheiten" (28. V. 1460) und die „Concordata" (6. September 1460) regelte der Staat seine Beziehungen zur Universität. Anfangs waren zehn Ordinariate vorgesehen, darunter ein medizinisches. Die Bezahlung erfolgte zuerst durch die vom Papst zugewiesenen Pfründen. Als diese nicht reichten, stellte die Stadt alle Einkünfte der Kanonikate von St. Peter zur Verfügung und 1474 übernahm die Stadt sogar die Garantie für die Besoldungen, nahm dann ab 1507 die Einkünfte des St. Peter-Stiftes an sich und setzte einen Beitrag von 250 lb. an die Professorengehälter fest. Für die medizinische Fakultät aber einen Betrag von 75 lb. für den Ordinarius, wenn derselbe zugleich das Stadtarztamt übernahm.

Die Besetzung der Stellen erfolgte durch die Deputaten, ein vom Magistrat bestimmtes Gremium. Vom Jahre 1474 hatte dann nach einer neuen Verordnung die Fakultät ein Vorschlagsrecht. Wurde sie bei einer Berufung nicht angefragt, so stand der Neuernannte sozusagen außerhalb der Universität.

Die Mediziner bildeten mit den Juristen und Theologen die „oberen" Fakultäten, während die Artisten das fünfte Rad am Wagen waren, weil sie nur die Vorbildung zu besorgen hatten. An der Spitze stand der Rektor, gewählt halbjährlich von allen höheren Universitätsangehörigen.

Die medizinische Fakultät nahm, obwohl zu den sog. oberen gehörend, eher eine untergeordnete Stellung ein. Das rührte davon her, meint *Burckhardt*, daß die damalige Medizin im strengen Sinne keine Wissenschaft war, da neue eigene Untersuchungen nicht gemacht wurden, sondern man sich nur auf die Interpretation der übernommenen lateinischen Übersetzungen der medizinischen Klassiker beschränkte. Es wurde so nur ein einziges Ordinariat aufgestellt und nach *Burckhardt* wäre auch das unterblieben, „wenn nicht das Beispiel von Bologna eine medizinische Fakultät gefordert hätte und wenn nicht ohnehin ein guter Arzt für den öffentlichen Gesundheitsdienst wünschbar gewesen wäre". Mitglieder der Fakultät waren die in Basel anwesenden Doktoren der Medizin. Der Fakultät wird in den „Freyheiten" die Aufsicht über alle in der Stadt ihren Beruf ausübenden

[105]) Burckhardt, Albrecht, Geschichte der medizinischen Fakultät zu Basel 1460—1900 (Basel 1917).

Ärzte, Apotheker, Wundärzte, Empirici und Wildwurzler übertragen. *Burckhardt* glaubt [106]), „daß diesen sanitätspolizeilichen Verrichtungen der Fakultät wohl die Annahme zugrunde lag, der Ordinarius der Medizin werde zugleich auch Stadtarzt sein: es gab jedoch keine gesetzliche Bestimmung über die Vereinigung dieser beiden Ämter: man ordnete die Sache von Fall zu Fall."

Es ist aber notwendig, diese enge Verbindung von Ordinariat und Stadtarztamt auf eindeutige Weise festzulegen. Daß diese Verbindung sehr eng, wenn nicht sogar zwangsläufig war, geht aus verschiedenen Urkunden und Ratsbeschlüssen hervor.

So lautet 1461—62 ein Ratsbeschluß unter dem Sammeltitel: „Diese Stucke sint notdürftig uszetragen" [107]). „Item ob man in der facultet der Artzny eynen verrumpten doctor zu lesen und ouch ze artznen bestellen wolle" und man erhofft „durch disc stucke alle wirt die schule verrümpt und macht daz vil lute allenthalben herkomment". Oder 1464: „Dise nachgeschriben lesemeister sind versoldet von der Stadt: Item in der facultät der artzny doctor Wernhern, dem git man von dem lesen und daz er der stat artzet ist zem jare 36 guldin uff beder teilen absagen" [108]). Dann wieder in einem Anstellungsvertrag des Jahres 1470: „Item uff wynechten 1470 ist doctor Peter Luder bestelt eyn jar in poetrye zu lesen und ouch der statartzet ze sin und ein versucher der ussetzigen ze sinde an Hannsen Relis stat" [109]). Daß Luder nur in der Poetrye lesen soll, ist als vorläufig zu betrachten und für ihn sicher als „Vorstellung" gedacht: denn man wollte den Ordinarius Wernher immer und immer wieder ersetzen. Daß von diesem Hansen Reli nichts weiteres zu erfahren ist, sei nur nebenbei bemerkt. Nachdem der Zusammenhang Ordinarius-Stadtarzt ziemlich eindeutig belegt ist, möchte ich nun den Stadtarzt und ersten Ordinarius Wernher Wölfflin von Rottenburg a. Neckar in den Kreis unserer Betrachtung ziehen. Seiner Personalgeschichte entnehme ich bei *A. Burckhardt*, daß er 1444 angeblich Baccalaureus, später aber Magister artium und doctor medizinae ist. In den Jahrrechnungen 1458—59 und 1459—60 heißt es: „Item geben meister Wernher dem artzet 14 lb. loco 12 guldin jarlons" und „Item meister Wernher dem buchartzat 13 lb. 6 sh. jarlons" [110]). Er hatte also sozusagen das Glück, vor Gründung der Universität bereits als Stadtarzt angestellt zu sein. So ging gleich bei der ersten Besetzung des

[106]) Ebd. 12.
[107]) StA Basel, Erziehungsakten X 1, 1. fol. 41.
[108]) StA Basel, Erziehungsakten X 1, 1, fol. 50.
[109]) StA Basel, Erziehungsakten X 1, 2. fol. 64.
[110]) Harms I 2, 296, Z. 56; I 2, 299, Z. 91.

Ordinariates, weil dieses in Personalunion mit dem Stadtarztamt gedacht war, dasselbe auch an ihn über und zwar mit folgender Urkunde:

„1460 uff sunnentag vor Katherine. Item uff denselben tag hand dieselben segs uffgenommen meister Wernhern von Rotenburg zu der meister letzken (Lektion) in der artznye zum jare umb 48 guldin und git man im sust die 12 guldin so man im bisher zem jare geben hat nit me, alle die wile er an dem ampt ist und sol eyn Rate und auch er unverbunden sin eynander abzusagen"

und weiter unten auf derselben Seite:

„Uff Sant Johannis baptisten obent ist man mit dem benannten meister Wernhern anders überkommen, also daz die phrunde zu Sant Peter so er hat, eynem andern werden, und man im nu hinfür nach der fronvasten crucis ze herbst alle fronvasten geben sol 9 guldin und sol ouch dehein worzlichen zu malen on gelt niesen (genießen), so lang das der Stat und im eben ist ungevarlich und ist die vordere überkommnusse abe" [111]).

Wir haben da also die erste Ernennung zum Ordinarius der Basler medizinischen Fakultät vor uns. Wölfflin steht nach *Burckhardt* auch gleich im ersten Halbjahr der Universität als „ordinarius in medicina" in der großen Matrikel. 1462 wird er sogar Rektor und verfaßt mit Peter Luder die ersten Statuten der Fakultät. Nach *M. Roth* [112]) ist nachgewiesen, daß die Statuta kein Eigenprodukt Wölfflins sind, sondern „eine reine Kompilation aus den Statuten anderer Fakultäten". Gewisse spätere Berichterstatter rühmen seine Tüchtigkeit, doch steht dieses Rühmen in seltsamem Gegensatz zu einem Sechser-Protokoll [113]) von 1461. „Item in der Artznye mag man ouch bedenken, daz nit schade were noch eynen verrümpten, bewerten doctor ze haben" oder dem bereits zitierten Ratsbeschluß von 1461 (Anm. 107), wo es heißt, ob es nicht angezeigt wäre, „eynen verrumpten Doctor zu lesen und ouch ze artznen zu bestellen", nachdem ein Jahr zuvor Wölfflin gewählt worden war. Der Rat war allem Anschein nach mit den Leistungen Wölfflins nicht sehr zufrieden, zum mindesten nicht mit seinen Leistungen als Stadtarzt. Anders kann man sich dieses Verhalten nicht erklären. Schon 1464, im Jahre der Aufstellung der Statuta, finden wir in den Jahrrechnungen den Mitverfasser derselben, Peter Luder, allerdings als Poete bezeichnet, mit einem Lohn von 35 lb. 18 d. Peter Luder ist sicher schon zu dieser Zeit als Stadtarzt tätig gewesen. Er erscheint gemeinsam mit Wernher Wölfflin in einem Lepragutachten vom 5. September 1463 [114]). Luder scheint zur Entlastung Wölfflins angestellt worden zu sein. 1467/68 hören

[111]) StA Basel, Erziehungsakten X 1, 2, fol. 21.

[112]) Roth, Max, Aus den Anfängen der Basler medizinischen Fakultät, in „Corresp.-Blatt für Schweizer Ärzte", Bd. XXVI (Basel 1896), 23.

[113]) StA Basel, Erziehungsakten X 1, 2, fol. 34.

[114]) StA Basel, Ratsbuch C 2, 112.

wir vorläufig zum letzten Mal von ihm mit dem Vermerk: „Item doctoris Petro Luder 64 lb. 13 sh. und ist damit bezalt bisz angaria crucis preterita“ [115]). Peter Luder stammte nach *Burckhardt* aus Kislau in der Nähe Heidelbergs. Er hat sich auch Lüder, Lueder und Luderer geschrieben, studierte 1430 an der Universität Heidelberg und eignete sich im Verlaufe weiter Reisen große Kenntnisse in den humanistischen Wissenschaften und der Medizin an. 1460 ist er in Erfurt. 1462 in Leipzig und Padua, wo er 1464 in Medizin promovierte. Er ist als neugebackener Doctor nach Basel gekommen, wo er im Sommer 1464 bereits als poeta und Medizinae doctor vermerkt ist, und hat über Latein und Medizin gelesen. So heißt es in den Erziehungsakten: „Item uff die fronvasten 1467 ist er gantz bezalt und wider bestelt worden eyn jar für 50 guldin, also daß er den studenten vergebens lesen solle und sind im daruf geliehen 20 guldin durch die Dry“ (Dreierkomitee) [116]). 1469 ist er von Basel weggegangen und in österreichischen Staatsdienst eingetreten.

1470 hören wir wieder von ihm in einem Ratsbeschluß [117]). „Item uff wynachten 1470 ist doctor Peter Luder bestelt eyn jar in der poetry ze lesen.“ Näheres ist aber nicht mehr zu erfahren.

Viel seßhafter ist Wölfflin gewesen. Am 19. Juni 1463 kaufte er sich ein Haus:

„Frau Anna Winterlingerin, diser Zeit Clausen Hasenschiessers Ehefrau, verkauft an Wernher Wölfflin von Rotenburg am Negker, lerer in artznye und zue diser Zit stattartzat zu Basel, das Hus und Hofstatt und gesesse genannt zem Pfluge mit den Hinderen und Neben Hüslin ouch mit dem garten dazwischent“ [118]).

Wir treffen ihn in ununterbrochener Reihe von 1458—1496 in den Jahrrechnungen als Lohnbezüger, einmal mit 40 lb., dann wieder mit 36 lb. Besoldung, einmal in Ruhe gelassen, dann wieder ein Grund der Beunruhigung des Rates und der zuständigen Stellen. Das macht sich dann wie folgt bemerkbar: „1470. Item sol man mit meister Wernherus für Rate reden, daz er in der artznye fürer me lese, und im etwas me tuen“ [119]) oder „Ob man dem dekan utzit empfehlen welle von doctores wegen in den Rechten oder der Artznye in welschen Landen zu bestellen“ [120]).

Im Öffnungsbuch dagegen erhält er einen ausgesprochenen Verweis: „... daß sich die doctoren und meister der Schule nit um fremde

[115]) Harms I 2, 321, Z. 47.
[116]) StA Basel, Erziehungsakten X 1, 2, fol. 64.
[117]) StA Basel, Erziehungsakten X 1, 2, fol. 64.
[118]) StA Basel, Historisches Grundbuch.
[119]) StA Basel, Erziehungsakten X 1, 2, fol. 42.
[120]) StA Basel, Erziehungsakten 1, 2, fol. 20.

Sachen annehmen sollen, ohne des rats wissen und willen" [121]). Während es schon 1462 heißt: „Item dem artzet meister Wernher urloub geben und einen fürnemen meister bestellen" [122]) oder „doch so solle man mit doctor Wernher reden, daß er hinfür nit mer in der Schule bederffe ze lesen und solle man im 20 guldin ze lon geben" [123]).

Man kann daraus ersehen, daß seine Beliebtheit und wahrscheinlich auch Tüchtigkeit im umgekehrten Verhältnis zu seiner langen Amtsdauer stand. Ihn zu veranlassen, seinen Posten aufzugeben, mag vielleicht auch der Hintergrund sein für die Anstellung Dr. Johannes Widmanns (anno 1477/78) von Möchingen (Württemberg) und des ihr vorangehenden Briefwechsels. Widmann wurde, ich folge in diesen Angaben *Burckhardt*, 1440 in Möchingen bei Sindelfingen geboren, studierte in Heidelberg, Oberitalien und Ingolstadt und promovierte 1469 in Ferrara zum Doktor der Medizin. 1476 frägt Widmann in Basel an, ob der Rat von Basel ihn beim Markgrafen von Baden, in dessen Diensten er stehe, losbitten wolle. Der Rat schreibt im zusagenden Sinne und im Juli 1477 wird die Anstellung getätigt. Widmann wird auf ein Jahr als Stadtarzt angestellt, ohne Verpflichtung zum Lesen, im Jahr zum Lohn von 24 Gulden [124]). Er ist im Sommer 1477 immatrikuliert; doch scheint sein Aufenthalt keine Früchte getragen zu haben. Nirgends finden wir sonst einen Hinweis auf seine Tätigkeit. Er hat also wahrscheinlich Basel bald wieder verlassen. Wölfflin hat wohl auch diesen Sturm ausgehalten. Ich gebe im Anhang den Brief Widmanns an den Basler Rat wieder, ebenso die Antwort des Basler Rates und dessen Anfragen bei dem Markgrafen von Baden, die zur Anstellung Widmanns führten. Dieser Briefwechsel ist sehr aufschlußreich: Er zeigt uns die verschlungenen Wege, die damals nötig waren, um eine Anstellung zu bekommen, und bringt uns zugleich die menschlichen Qualitäten der Beteiligten näher. Der Briefwechsel wird zum ersten Mal veröffentlicht. Ich füge noch zur Vervollständigung die obenerwähnte Anstellung bei [125]).

Wölfflin ist weder wissenschaftlich noch organisatorisch (mit Ausnahme der „statuta") hervorgetreten. Nirgends finden wir, daß er in seiner langen Amtsdauer versucht hätte, das Stadtarztwesen gesetz- und medizinalverordnungsmäßig besser zu verankern. Nur aus dem historischen Grundbuch erfahren wir noch, daß er 1476 eine Hypothek von 5 lb. auf sein Haus genommen hat, daß er 1490 einen

[121]) StA Basel, Öffnungsbuch, Bd. III, fol. 144.
[122]) StA Basel, Öffnungsbuch, Bd. III, fol. 143.
[123]) StA Basel, Öffnungsbuch, Bd. III, fol. 72.
[124]) StA Basel, Öffnungsbuch v, fol. 187; Text Burckhardt, Geschichte der medizinischen Fakultät 15, Anm. 4.
[125]) StA Basel, Missiven A. 14, 339—342, Anhang 77 ff.

Streit mit einem Nachbar auszufechten hatte, der ihm ein Fenster auf die „Nase“ gesetzt. Er scheint 1498 gestorben zu sein, denn 1499 ist in einer Urkunde bereits von seiner Witwe die Rede.

Einen weiteren von der Stadt angestellten Arzt treffen wir in Georg Holzreutter. Er dürfte Wundarzt gewesen sein, hatte mit der Universität nichts zu tun und war nur kurz in Basel. Wir ersehen das aus einem Eintrag im Erkenntnisbuch.

„Mittwoch vor der kalten Kilchweihe (d. h. am 10. Oktober) 1492 ist erkant ze besehen und ze versuchen, ob man den artzat möge bestellen und so fern man in behalten mag, dz es beschee, und ist minem herrn dem alten burgermeister empfohlen mit im ze reden und in ze bestellen und gewallt haben bis uff 40 lb. ein jar im ze sagen“ [126])

und später heißt es:

„uff samstag vor galli (d. h. am 13. Oktober) 1492 ist meister Gerge Holzreutter von wellingen der artzat ein jar nechst künftig zu einem artzat bestelt, also dz er der statt und der iren getruwlichen warten und zu dem besten syner verstentnusse versehen sol nach ir notturft, und gyt man im dar jar 40 guldin gelt, und insonders zu was krancken er berüfft und beschickt wirt, zu denselben ze gond und ze besichtigen als oft des not wirt und einem artzet geburt“ [127]).

Nach *Baas* wird er, wie Gerichtsakten zu entnehmen ist, am 14. Dezember 1494 als verstorben gemeldet [128]).

Länger in Basel tätig war Andreas von Oudorp von Alkmar, Holland. 1483 wird er immatrikuliert, ist 1484 und 1491 Rektor der Hohen Schule. Nach *Burckhardt* „läßt er sich im zweiten Rectoratsjahr, offenbar um eine Lücke auszufüllen, zum Baccalaureus der Theologie machen“, und erhält die Erlaubnis, die theologische Doktorwürde in Bologna anzunehmen! Er ist 1491 von Basel weggegangen. Obwohl wir 1483, 84, 85 im Ausgabebuch Einträge über ihn finden, ist es nicht ersichtlich, ob er zu jener Zeit schon Stadtarzt gewesen ist [129]). Erst 1491—92 heißt es: „Item 57 lb. doctor Andresem, dem Artzat jar sold vergangen“ [130])! Er dürfte also nur ein Jahr Stadtarzt gewesen sein. Dagegen wird er viel als Begutachter und Konsulent in politischen Dingen gebraucht. So in einer Sendung nach Heitersheim 1490: „ouch doctor Andresen lons und was sust daruber gegangen ist“ [131]) (eine Spesenentschädigung). Daß man ihn ungern ziehen ließ, geht aus einer Eintragung im Erkanntnisbuch hervor, wo es heißt: 16. November 1491. „Ist erkannt, daß man doctor Andressen auf-

[126]) StA Basel, Ratsbücher, Bd. 1 (Erkanntnisbuch I), 123 v.
[127]) StA Basel, Ratsbücher, Bd. 1 (Erkanntnisbuch I), 124; Baas, 57.
[128]) Baas, 58.
[129]) Harms I 2, 446, Z. 17; 460, Z. 100.
[130]) Harms I 3, 10, Z. 13.
[131]) Harms I 3, 17, Z. 96; I 3, 13, Z. 36.

suchen solle um in zu fragen, ob man in wieder als statartzet bestellen möge. Wenn nicht, müsse man fuer einen anderen gueten arztat luegen und bestellen“ [132]). Er hat sich nicht mehr verpflichten wollen und ist von Basel weggezogen.

Mit folgendem Eintrag tritt in Erscheinung: Johann Romanus Wonecker:

„1493. Ist nach erkanntnusse beder räten der hochgelehrte meister Hanns Windegker drei jare die nächsten zu der statt artzet uff genommen und git man im alle jare 40 guldin, 1 sh. u. 5 d für den gulden, dazu sol man in zu den examen und Besuchung der Ussetzigen lassen kommen, und mit der facultät der arznye so vil ze reden, damit er angenommen und darzu gelassen werde, sinthalb on schaden und uff solichs sol er sich bis crucis exaltationen nächst hin husheblich fügen und sich alsden verpflichten, wie sichs gebührt“ [133]).

Folgende biographische Notizen (ich folge darin wiederum *Burckhardt*) sind erwähnenswert. Seine Heimat war das Städtchen Windecken bei Hanau. Er kam 1485 als Schererknecht nach Basel, ging zum weiteren Studium nach Erfurt und erwarb dort den Doctor artium et medicinae, wurde vorläufig auf drei Jahre bestätigt und 1495 auf weitere zwei Jahre wieder gewählt. Der Annahme *Burckhardts* [134]), daß Wölfflin schon im Jahre 1491 als Stadtarzt ersetzt worden sei, glaube ich nicht beipflichten zu können; denn bis zum Jahre 1496 werden sowohl Wölfflin als auch Windecker in den Jahrrechnungen nebeneinander aufgeführt, beide mit demselben Gehalt. Erst im Jahre 1496—1497 ist Wölfflin ausgeschieden.

Nach 1495 wurde Wonecker definitiv angestellt mit einem Gehalt von 50 lb. jährlich, der dann ab 1501—02 auf 75 lb. erhöht wurde. Er ist der Mann mit dem fortwährend wechselnden Namen. Etwa zehn Variationen sind bekannt. *Burckhardt* hat sich für Wonecker entschieden und ich habe mich dem angeschlossen. Er bekleidete alle möglichen Ämter an der Universität bis zu seinem Abgang im Jahre 1523. Was seine Amtsführung anbelangt, sowohl als Stadtarzt wie auch als Ordinarius, so ist nichts Außerordentliches bekannt. *Burckhardt* [135]) zitiert W. Vischer: „Er hat sich einen Namen gemacht nicht durch medizinische Verdienste, sondern durch sein ebenso leidenschaftliches als läppisches Auftreten gegen die Reformation. Seiner Laufbahn als Barbiergeselle entsprach seine Bildung.“ Anno 1522 im Dezember ließ er an den Kirchen in schlechtem Latein geschriebene Thesen anschlagen, worin die Reformierten zu einer Dis-

[132]) StA Basel, Ratsbücher 1 (Erkanntnisbuch I), 114 v.
[133]) StA Basel, Ratsbücher, Bd. 1 (Erkanntnisbuch I), 127 v.
[134]) Burckhardt, Geschichte der medizinischen Fakultät 17, Anm. 2.
[135]) Ebd., 18.

putation herausgefordert wurden. Der Rat entzog ihm darauf (1523) die Besoldung. Wie wir aus diesem Vorkommnis ersehen, machte sich die Spaltung bereits sehr bemerkbar und die Wellen des Für und Wider begannen immer höher zu schlagen.

Als seinen Nachfolger bestimmte der Rat, obwohl zu dieser Zeit die Bedeutung der Universität sehr zurückgegangen war, wie in einer Vorahnung, einen Mann, der für die Fakultätsgeschichte sehr bedeutungsvoll werden sollte:

Oswald Bär, geboren 1482 in Südtirol (nach *A. Burckhardt*), kam 1510 nach Basel und promovierte daselbst zum Doktor der Medizin. 1523 erhielt er das medizinische Ordinariat, wurde aber erst 1528—29 mit dem Stadtarztamt betraut, vorher wahrscheinlich deshalb nicht, weil er eine Apotheke besaß. (R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. II, 1, S. 395.) Er war der letzte Rektor vor Schluß der Universität im Jahre 1529 und dann auch wieder der erste Rektor im Jahre 1532 bei der Wiedereröffnung, was ihm den Beinamen „Janus" eintrug. Für das sozialmedizinische Geschehen dieser Zeit hat er nichts getan.

Den letzten Stadtarzt unserer Periode lernen wir in Theophrastus Paracelsus kennen. Über seine wechselvollen Schicksale verweise ich auf die umfangreiche Paracelsus-Literatur. Ich möchte nur festhalten, daß er sich 1527 in Basel niederließ. Die Reformationsstreitigkeiten eilten ihrem Höhepunkt entgegen. Er war in gutem Glauben nach Basel gekommen, daß er neben dem Stadtarztamt auch Ordinarius für Medizin sei. Die Fakultät, vorher nicht begrüßt, war anderer Meinung und verweigerte ihm das Kollegium und das Promovieren. Seine Besoldung bezog er nach *Burckhardt* [136]) laut den Fronfastenrechnungen von Mitte März 1527 an. Durch sein Auftreten und hauptsächlich durch die Formfehler bei seiner Aufnahme, die der Fakultät dann zum Anlaß einer widerwärtigen Hetze gegen den unbequemen Neuerer diente, kam er zu keiner ersprießlichen Tätigkeit. Seine Zeit wurde zu einem großen Teil absorbiert durch unfruchtbare Streitereien.

Als sein Freund und Gönner Johann Froben im Herbst 1527 starb, wurde ihm sein Hauptrückhalt entzogen und der Boden durch weitere Pamphlete und Streitigkeiten zu heiß. Er floh im Februar 1528 aus Basel nach Colmar im Elsaß. An Basels medizinischer Fakultät und auch sozialhygienischem Leben ging vielleicht die Gelegenheit vorbei, einem wirklich Großen als Folie und Schaffensmöglichkeit gedient zu haben. Was für ein Feuergeist, rücksichtsloser Neuerer und manchmal auch Phantast muß dieser Mann gewesen sein, daß er in

[136]) Ebd., 25, Anm. 2.

einer so kurzen Zeitspanne, in einer Zeit, wo das meiste Gedankliche durch die Reformation in Anspruch genommen war, einen solchen Sturm zu entfesseln vermochte! Nur allmählich hat sich seine Tätigkeit in seinen Schülern ausgewirkt. Die Universität wurde am 1. Juni 1529 geschlossen und die meisten Professoren und Studenten verließen Basel, weil sie noch dem alten Glauben anhingen.

Die Medizinalverordnungen Basels und die Kompetenzen des Stadtarztes

Nach *Fischer*[137]) muß man unterscheiden:

1. Gesundheitsgesetzgebungen, die sich nur mit einem Teil der Hygiene befassen;
2. gesetzliche Maßnahmen, die sich mit dem ganzen Gebiet oder wenigstens mit mehreren großen wichtigen Teilen beschäftigen.

Die unter 2. angeführten Vorschriften, welche das, weite Gebiete des Gesundheitswesens umgreifende Heilwesen — allein oder mit anderen Zweigen der Hygiene zusammen — zu regeln versuchen, nennt man Medizinalordnungen. Mit diesen möchte ich mich befassen, soweit sie das Stadtarztamt tangieren. Es wird aber manchmal nicht leicht sein, andere Vorkommnisse gesundheitsamtlicher Natur ganz fernzuhalten. Ich nehme aber diese möglichst an den Schluß des Abschnittes.

Auch in dieser Beziehung kommt uns das Licht aus dem Süden unseres Erdteils, wo in Salerno anfangs des 12. Jahrhunderts schon eine hochentwickelte Medizinschule bestand. Ein kurzer historischer Abschnitt möge genügen unter Hervorhebung der Basler Verordnungen.

1140 wird in Sizilien durch König Roger die Verordnung erlassen: „Nur derjenige darf die Heilkunst ausüben, der von den königlichen Beamten geprüft und in der Versammlung der Lehrer zu Salerno als fähig anerkannt war."

1240. Kaiser Friedrich II. knüpft daran an, wenn er Bestimmungen erläßt, die sich mit dem Praktizieren, aber auch mit der Ausbildung der Ärzte befassen. Diese Erlasse waren aber an den Bestand von Medizinschulen gebunden, für uns also illusorisch.

1271. Das Primat unseres Kulturkreises gebührt Basel mit seiner Apothekenordnung[138]) (vergleiche auch *Häfliger:* Basels mittelalterliche Apothekenordnungen).

„Wir Thüring der marschalch, burgermeister ... bi dem eide sint übereinkommen, das dehein artzet, der siechen phligt oder gephlegen het, niemer me ze Basel apotheke haben sol noch niemer apoteker werden sol, und sol nieman ze Basel

[137]) Fischer, 161.

[138]) StA Basel, Ratsbücher A 1 (Rotes Buch), 257.

apoteke han, wond dz der nit siechen wasser sihet und nüt ein artzet ist. Und swel artzat, der jetz apotheke hat, der apotheken sich nüt abteti gentzlich und gar untz dem zil als ime gebotten ist, der sol nach dem zil, als dicke die arzenie in sinem gademe gesehen wirt, geben ein march silbers ane genade. Swer ouch apoteke het oder phligt, der sol iergelich dem nuwen rate einen sondern eit sweren, das dehein artzat an siner apotheken und an siner arzenie teil habe oder gemeind. Und wonde wir haben ervarn, das dis ist ein gemein nutz, so wellen wir, das es bi dem eide stete si ane alle geverde. Wir sint och einhellekliche bi dem eide übereinkomen, das niemer, dehein man noch wib, ze Basel apoteke haben soll noch apotheker werden soll, wande der, von dem ein rat werlich bi dem eide ervert, das er sin würdig si an kunst und an witze und es getriben habe als lange, das man sich an in lassen müge. Swer ouch ze Basel apoteker ist oder wirt, der sol eim iklichem artzat fürlegen, swas er ime heischet und vordert. Swas er nicht het, das sol er verjehen, und swas er den arzeten fürlett, das sol sin in den eren und in dem nutzen, das er bi sinem eide weisst, das es zer confection, so denne der artzat machet, guot si und nütze. Der artzet sol ouch mit dem appoteker nüt übereinkomen, umbe das er dem siechen nimmt, des siechen botte si denne dabi zugegen" [139]).

Es wird bereits eine Trennung der beiden Berufe verlangt: Kein Arzt soll, so er seinen Beruf betreibt, eine Apotheke führen und denjenigen Ärzten, die jetzt eine Apotheke führten, aber sie nicht aufgäben, wird gedroht, daß sie „ein marchsilbers ane genade ze geben hätten". Auch kann nur eine Apotheke führen, von dem erwiesen ist, „das er sin würdig an kunst und an witze". Der Apotheker darf auch „nymand gifft ze kouffen geben, er habe denn zwen burgen, die davor guet synd, daß nymand schaden davon beschehe". „Der Artzet sol ouch mit dem appoteker nüt übereinkomen, umbe das er dem siechen nimmt", heißt es zum Schluß. *Häfliger* [140]) verlegt den Zeitpunkt des Erscheinens der Verordnung in die Jahre 1271—1332, der Amtszeit Thüring Marschalks entsprechend.

1404 ergeht eine Ergänzung oder vielmehr eine Bestätigung der obigen Verordnung mit dem bezeichnenden Verlangen: „und weles ouch ein appotheker ist, der sol kein artzet sin". Die Verordnung von 1271 wird wohl vielfach umgangen worden sein [141]).

1352 erfolgte die erste deutsche Medizinalordnung im engeren Sinne durch Karl IV. und seinen Mitarbeiter Thomas von Sarepta. Nach dieser Ordnung eines deutschen Kaisers ging es anderthalb Jahrhunderte, bis wieder ein deutscher Kaiser in das Medizinalgeschehen eingriff. Bis dahin erscheinen nur vereinzelte Verordnungen, die fortschrittliche Länder oder Stadtverwaltungen erließen. Erst *Joachim Struppius* (1567) führte durch sein „concilium medicum" das hy-

[139]) Baas, 79.

[140]) Häfliger, Basels mittelalterliche Apothekenverordnungen, 6.

[141]) StA Basel, Ratsbücher A 5 (Kleines weißes Buch), XXI, Saffran III Ordnungen.

gienische Geschehen auf die Höhe der Forschung von Paracelsus und Vesal.

1370 wiederum eine Tat Basels durch Erlaß des ersten Seuchengesetzes im deutschen Sprachgebiet, die bereits erwähnte Rathsverordnung, „wele siechtagen ze schühende sint und wele lute, die semlich siechtagen hand, (man. d. Verf.) von der stat triben sol."

„Der erste Siechtag ist ein durchspitzige suchte, als mit den büllen loufft.
Der andere siechtag ist die kurtzen atem, als die lüte habent den die lunge in die kelen gat oder wachset.
Der dritte siechtag ist der vallende siechtage.
Der vierte siechtage ist die stiebende rude.
Der fünfte siechtage ist sant Anthonyen rache.
Der sechste siechtage ist gifftige geswere.
Der sibende siechtage ist ougen geswer.
Der achtoste siechtage ist miselsüchtig oder veltsiech.
Und wer acht siechtagen einen hat, den sol man kein esige noch trinkende dinge veil lassen haben und wie wol sie, das die heilige geschrifte nüt enhat, das man sie alle von der welte scheiden sölle, so sint sie doch alle ze schühende, wond si gand eins von dem andern an. Und sol man dieselben lüte, wo man die weiss, von der stat heissen gan, umb das die andern, die gesunt sind, nüt denselben gebresten entphachent" [142]).

Ohne an die Durchführung dieser Verordnung glauben zu können, erwähne ich sie deshalb so ausführlich, weil sie interessant ist wegen ihres Aufbaues, der diagnostischen Hinweise und weil sie die Notwendigkeit einer prüfenden und verantwortlichen Instanz, also wahrscheinlich das Stadtarztamt, voraussetzte.

1396. Erscheint die Verordnung des Rates:

„Von der Luten wegen, die belumet werdent, veltsiech sin, und die versuchen und was man davon zu lone geben sol [143]).

Es ist ze wissende, das rate und meister erkennet hant und wellent, dass kein scherer ze Basel wohnhaft dehein persone, frowen noch man, die verlumdet ist, veltsiech sind, fruemd noch heimische, nuet versuchen noch sy schuldig oder unschuldig geben sol, es sie denn meister Berchtold der artzet, dem wir solich versuchen ze disen zitten empholhen hant, oder ein anderer artzatt, dem das hienach empholhen wirt, dabi und zegegent. Dem ouch si gehorsam soellent sin in der sach, als er das heisset und sich gehocuschet hat. Und von solicher versuchunge wegen hant rat und meister geordent und geschaft, das si von einem, der unser burger ist, den si versuchent, ze lone nemen sollent 2 lb. 7 sh., ist daz er schuldig funden wirt; der gehörent 2 lb. dem artzat, 5 sh. den scherern und 2 sh. dem knaben, der das bekin weschet. Aber von einem, der unschuldig funden wirt, von dem soellent si nuet me nemen denn 1 lb. Und den vorgeschribnen lon soellent gebunden sin die ze gebende, die versuchet wurdent; welen aber sie versuchent, der also arme ist, und unser burger ist, das er den lone nuet ze gebende hat, von dem soellent und wellent ratt und meister den lon geben 1 lb. 7 sh. Und von den uslueten, die nit

[142]) Ratsbücher A 5, 21.
[143]) Huber, 16.

unser burger sint, soellent si nemen, als si gedenken recht tuon. 3 lb. 7 sh., des gehörent dem artzat 3 lb. 3 sh. 4, von dem, der schuldig funden wirt; der aber unschuldig funden wirt, von dem soellent si ouch nuet me nemen denne 1 lb."

Wichtig für unser Thema ist hauptsächlich der Satz: daß kein Scherer einen Verdächtigen untersuchen, noch denselben schuldig noch unschuldig erklären dürfe, wenn nicht ein Stadtarzt zugegen sei. Die Untersuchungsgebühren wurden festgelegt: Für arme Bürger zahlt die Stadt 1 lb. 7 sh. Andernfalls zahlt der Untersuchte 2 lb. 7 sh. und wenn er von auswärts kommt 3 lb. 7 sh. Ist er nicht krank, so zahlen alle nur 1 lb. Der Arzt erhält den größten Teil des Honorars. Der Rest wird verteilt unter die zugeordneten Scherer. Es waren meistens: ein Arzt und zwei Scherer. Weiterhin mußte der Verdächtige zur Ausfertigung des „Schönbriefes" auf die städtische Kanzlei gehen. Der Stadtarzt schickte seinen Befund ebenfalls dorthin und die Kanzlei bediente sich dann eines Formulars, der „Forma leprosorum", um das gewünschte Zeugnis auszustellen.

1423 erfolgte eine Verordnung „Wie ein Appotegger sin Appotegg mit frischen materienn halten soll"[144]), mit einem deutschen Anhang über Arzneimitteltechnisches. Sonst hat die Verordnung für uns kein weiteres Interesse.

1423—26 erfolgt nun das bedeutende Gutachten des damaligen Stadtarztes Dietrich von Wesel: „Meister Diether des artztes rat der appotheken halp"[145]). Es ist wohl in der Form ein Gutachten, sicher aber als Wegleitung, wenn nicht als Verordnung gedacht. Auf jeden Fall war von dem weitblickenden Mann eine Hebung der allgemeinen beruflich-medizinischen Verhältnisse beabsichtigt. Ich habe bereits den für die Ärzteausbildung bedeutsamen Abschnitt zitiert, wo Diether die Kenntnisse der Astrologie verlangt. Er hält sehr viel auf einem wohlausgebildeten Apotheker und macht diesbezüglich Vorschläge über dessen Ausbildung: „er habe guete, gerechte Appothekerbücher." „Darnach sol er ouch han bücher, die in wisen die ordenunge aller dingen"; er gibt Anweisungen über das Geschirr, und über das Dörren von Kräutern. Der Apotheker soll in keinem Rezept etwas ändern, ohne das Wissen des Arztes, er soll kein Gift abgeben und „sust keinerley schedelich artznie ... damitte man Kind vertriben mag oder die frowen unberhaft machen". Der Apotheker „sol behende sin, das ze bereiten, es si nacht oder tag ... das der siech net versumet werde". Man solle die Kranken nicht überfordern und „nit meh nemmen umbe

[144]) Häfliger, 17.

[145]) Häfliger, 11. Doppel im StA Basel, Ratsbücher A 7 (Liber diversarum rerum), 165—68.

kein dinge dem das gesatzt gelt nach dem als uf Rinstrom gewonlich ist . . .“ (Hinweis auf die Zusammenhänge der Oberrhein-Städte). Vorschriften werden also nicht direkt erlassen, wahrscheinlich deshalb nicht, weil man den mächtigen Zünften nicht zu sehr am Zeug flicken durfte. Das Schwergewicht der Verordnungen dürfte deshalb mehr und mehr an diese beruflichen Organisationen gefallen sein. So sind auch in der Aussatzverordnung von 1396 bereits die „Meister“, also die Zunftmeister, an zweiter Stelle erwähnt. Für den nach positiven Ereignissen Suchenden ist es mühevoll und bedauerlich, in den Eidbüchern, Sanitätsakten, Rufbüchern, Erkanntnisbüchern etc. Jahrzehnte lang auf nichts zu stoßen, was einer nur einigermaßen durchgreifenden und verantwortungsbewußten Staatsführung in unserem Sinne entsprochen hätte. Wohl finden wir seitenlange Verordnungen der Bäcker, der Kornmesser, der Schneider, der Metzger, der Krämer etc. Doch immer sind diese Verordnungen auf den Verordnenden bezogen und nur selten finden wir einen Ausblick in die Perspektive des Gesamtwohles. Wohl ermahnt man in den Rufbüchern immer wieder die Bevölkerung, die Gassen und Brunnen „sufer“ zu halten, keine „langen Messer“ zu tragen und die „swine nicht auf die Gasse zu treiben“. Dann wieder verbietet man die hoffärtige Kleidung mit Federn vom Pfau oder Strauß[146]). Doch die Gesundheitsbehörden, respektive das Stadtarztamt werden in ihren Funktionen und Vollmachten nie festgelegt. Sind diese Urkunden etwa verloren gegangen?

Von **1417** ist uns noch ein Beleg erhalten, das Zeugnis davon gibt, daß der Stadtarzt die Totenschau ausführte, bei auf der Allmend Verschiedenen. Es heißt im Wochenausgabebuch: „Meister Conrat dem arztat 10 sh., den der geswemmet wurt, zu besehende“[147]).

1449 am 5. Juli wurde dann eine Verordnung erlassen, welche die D r e i e r w u n s c h a u einführte:

„. . . . und hant geordnet drie erbers man, die alle wundaten so hinfür in iren stetten meren und minren Basel oder davor beschehent, by iren eiden beschowen sollent und also nach dem beschowen . . . erkennen, ob es ein wundat si oder nit.“ Sollte einer der drei unabkömmlich sein, sollten doch mindestens ihrer zwei gehen „und mit dem scherer, der dem wunden man rate tut, darum beschowen und e r k e n n e n“. Also bereits einen Erkenntnisdienst! Weiterhin wird ausgeführt, was „ein wundat heißen und sin sol: des ersten alle beinbrüche, rörenbrüche, oderen zerschroten die man spene (?) nempt,

[146]) Fankhauser, Werner, Basels Maßnahmen gegen die Syphilis in den verflossenen Jahrhunderten (Diss. Basel 1931), 6.

[147]) Finanz G 4, 336.

glid abehowen, stich geleiches und tiefer, die man meißeln oder bueßen müsse. Nach dem „Beschowen" sollent das die scherermeister als wol fürbringen, und sagen, als die wundaten, by den eiden als vor gemeldet stat" [148]). Der Stadtarzt ist nicht erwähnt; doch da es sich um Chirurgie handelt, die Stadtärzte aber meistens „buchärzte" waren, ist das nicht verwunderlich. Übrigens waren ja immer ein oder zwei Scherer von der Stadt in Eid genommen und nach Leistung besoldet. Für das Gerichtswesen, die schnelle Versorgung von Verletzten, für die Identifizierung von Verletzten oder auf der Allmend Verstorbenen ist diese Verordnung von größter Wichtigkeit. Auch die Form, in der die „Dreierwundschau" erlassen wurde, ist eine präzise, die Vollmachten festlegende. Sie ist also als großer Fortschritt anzusprechen.

In den nächsten Jahren folgen keine weiteren Verordnungen. Die Universität wurde gegründet, viele neue Einflüsse dürften sich geltend gemacht haben: doch das Gesundheitswesen in festere Form zu bringen, wurde nach wie vor unterlassen.

1480. Obwohl die Hebammen schon seit dem zweiten Drittel des XV. Jahrhunderts zum Staate in einem Eid- und Lohnverhältnis standen, hören wir nichts von Verordnungen bis zu dem zeitlich nicht genau bestimmbaren Hebammeneid gegen 1480 [149]). Auszugsweise möchte ich einige wichtige Stellen daraus anführen:

„Die hebammen sollent sweren, wenn nach inen geschicket wirt zuo frowen zuo gande, den we ist zu kinden, dass sy sich denn förderlichen dazuo fügen söllent und solichen frowen dass getruwelichste und beste zu tuonde mit allem flisse und nicht von ir zu kommen uncz der frowen und dem kind beschicht, was inen recht beschehen sol, und sy beide an ir gewarsam komment... Und nach welher also geschicket wirt, da sol ouch uwer iegklich der andern gehorsam sin und zusammen kommen und sollent einander wislich ernstlich und getruwelich und nach dem aller besten hilfflich und retlich sin des aller besten mit grossem flisse und ernst als gülte es iegklichen iren eigen lip und leben und das gegen armen und richen glich tun... Und ist sach, dass ein frow stürbe an eim kindelin und das kind das leben hette, da sond ir die toten frowen snyden umb dass das kindelin ein sele werde und die dem almechtigen got nit entzogen würde..."

Die Verordnung ist ein Schutz, hauptsächlich für Frau und Kind. Der katholischen Lehre gemäß waren sie verpflichtet, bei einer Geburt, bei der die Mutter gestorben war, den Kaiserschnitt zu machen. Weiterhin waren die Hebammen streng verpflichtet, ihre Hilfe unter keinen Umständen zu versagen. Kindesunterdrückung und geheimer Mord waren selbstverständlich streng untersagt und eine absolute Anzeigepflicht gefordert. Nirgends finden wir aber einen Anhalt, daß

[148]) Schnell, Johann, Rechtsquellen von Basel (Basel 1856). Bd. 1. 130 u. 131 ff.
[149]) StA Basel, Ratsbücher K 1 (Eidbuch I), 49.

die Hebammen der Aufsicht des Stadtarztes unterstellt waren. Erst gegen Ende des Mittelalters treten sie unter gewisse Aufsicht der sog. „Geschworenen Frouen". Wie wenig auch in schwerwiegenden Fällen staatliche Organe einschritten, geht aus einer Mordsache (1420) hervor, bei der außer der Hebamme lauter Laien einvernommen wurden: „Die Gezügen in Hänne Clewin Wusthoff sach," heißt es dort. „uff den erkennt ist zu stellende, ob daz er ein frow sol haben angefallen, daz si tot sie." Die Hebamme, Aenni Pfifferin, die „gesehen hat, daz das kindlin, so Elsi vetterlin noch geboren habe", dem Beschreiben nach ein Abortus gewesen sei, daß die Verletzte aber zugleich „die gebresten der Büllen hette" (nach Burckhardt herrschte 1418—20 Pestilenz), und sie deshalb „fürbaß gestorben sie, denn des stoßes oder valles wegen" [150]).

1467. Nach diesem Exkurs in die „Gerichtsmedizinische" Praxis gehe ich auf die 1467 erfolgte Ergänzung der Wundschauvorschriften durch die Zunft zum goldenen Stern ein. Daß sich die Zunft damit befaßte, befestigt meine Ansicht, daß das Schwergewicht der Einflußnahme in medizinisch-hygienischen Angelegenheiten immer mehr vom Staate weg auf die Zünfte übertragen wurde. „Alle Wundthaten sollen besichtigt werden"... heißt es da.

„So unserm meister einem ein patient zukompt, der geslagen, gehowen, gestochen oder gestossen ist, es sig der schad gross oder klein — so soll der meister dasselbig gleich nach dem ersten oder andern gebendt (Verband) den dryen meistern, so zur schow verordnet, anzeigen und solichs besichtigen lassen. Welches solichs nit thut sol gestraft werden nach der meister erkanntnusse" [151]).

Nicht der Stadtarzt, sondern die oben erwähnte Dreierkommission wird zur Wundschau zugezogen und diese ist auch für das Strafmaß verantwortlich.

1460. Durch die Gründung der Universität und der damit geschaffenen Personalunion (wenigstens sehr häufig) Stadtarzt-Ordinarius wird auf einmal eine neue Instanz geschaffen. Ich möchte die Verordnungen oder Beeinflussungen, die durch dieses Faktum verursacht wurden, außerhalb der bis jetzt eingehaltenen chronologischen Reihe besprechen. Diese Behörde erhält von Anfang an mehr Prestige durch den Nimbus der Hohen Schule. Diese Instanz, „Die Fakultät", besteht aus allen in Basel anwesenden Doktoren der Medizin. Neben den selbstverständlichen Verpflichtungen gegenüber der Universität hatte sie noch andere Pflichten, die in den „Freyheiten" festgelegt

150) StA Basel, Ratsbücher A 7 (Liber diversarum rerum), 90.

151) StA Basel, Archiv der Zunft zum goldenen Stern, Urk. 10. Abschrift einer Zunftordnung von 1472 aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts.

sind. So wird ihr die Aufsicht über alle in der Stadt praktizierenden Ärzte, Apotheker, Wundärzte, Empirici. Wildwurzler etc. übertragen. In Bezug auf die Ärzte heißt es z. B.:

„Item umb daz menglich wolversorget und keinerley unere unser Universitet oder Iren faculteten zugezogen werde, gebieten wir daz die amplüt unser Statt Basel keinen libartz, frow oder man, der von der facultet der artznye nit bewert oder zugelassen sye, lassen eincherley Artznie zu Basel trieben oder üben, Es sye mitt wasser besehen, reinigung geben oder in welchen wege sich das fugt, Desglich wellen wir mit den Apoteckern wildwurtzlern und mit den die man nempt Empiricos gehalten werden, Wir seczend ouch und wellend daz dhein wundartzat Scherer oder ander in was stät der sye libartznye tribe, Er sye dann bewert von der facultet der artznye und zugelassen worden von den Meistern derselben facultet, noch über dhein wunden, daran etzwas sorge und schadens gelegen, oder die in houpt hals brust buch gemecht oder sust misslich zu heilen ist, über das erst verbinden one rate und willen eines bewerten meisters in der artznye, als ferre er den mag haben, gange dieselben verbinden oder heilen, in unser Statt Basel by verlierung drissig Gulden unser Statt ze geben darzu alles lons der im von der wunden solt ze heilen werden, Daby soll ouch von derselben facultet der artznye bestellt werden, daz nyemand versumpt oder durch ir abwesen verkurtzt noch sust mitt lonen unzimlich beschetzet. Sunder dis alles redlich und one geverde uffrecht gehalten werde“ [152].

Der Fakultät war somit der Kampf gegen das Kurpfuschertum übertragen in all seinen Konsequenzen. Und somit ist das die erste eindeutige Kompetenzherstellung in Basels Medizinal-Geschichte. Die Scherer und Apotheker werden genau in ihre Schranken gewiesen, das Wohl des Patienten geschützt durch die Beschleunigung des Behandlungsbeginns wie auch in der Kontrolle der Höhe der Kosten.

Eine praktische Auswirkung zeigt sich bereits in folgender Anfrage um 1470: „In der schule sachen soll man dem Rector antwurten uff sin anbringen: Item von der Humpelartzten wegen nit lassen ze artznen nach Inhalt der friheit“ [153]): oder um 1490 am 4. April:

„Nach dem artzat und siner frowen. so da zum schwartzen pfol by rümelins müly sitzen, zu schicken und ze sagen, daz sy ... das wasserbesehen und rynigung inzegeben den luten ... mussen gangen und still standen by pen 30 gulden gelt. also das der Universitet friheit, von der stett ine gegeben, anzeigt“ [154]).

Den Einfluß behördlichen Interesses zeigt aber folgender Eintrag im Erkanntnisbuch [155]):

„Von der stadtartzet und der appotheker wegen.“

„Uff zinstag nach Oculi 1484 ist bekannt. daz die botten über die sachen geordnet. die artzet für sich besonders der statordnunge für hand nemen und der appotheker halb verhoren und mit der hilff und rate, ein ordnung furnemen, desglichen söllen si darnach die appotheker ouch besonders und die der artzet halb

[152]) Burckhardt, Geschichte der medizinischen Fakultät 11, Anm. 2.
[153]) StA Basel, Erziehungsakten X 1, 1, fol. 37.
[154]) StA Basel, Ratsbücher, Bd. 1 (Erkanntnisbuch I), 96.
[155]) StA Basel, Ratsbücher, Bd. 1 (Erkanntnisbuch I), 34.

verhoren und danach uber die sachen ratslagen und danach trachten, damit die artzat und appotheker gereformiert und die stat nach notturfft versehen werde."

Es war wohl beabsichtigt, in Zusammenarbeit — Staat — Ärzte — Apotheker — eine Regelung schwebender Fragen (was, wissen wir nicht) herbeizuführen.

Die Streitereien der Scherer und Bader, hervorgerufen durch Übergriffe des einen Berufes in den andern, ziehen sich durch das ganze XV. Jahrhundert hindurch. Immer wieder wird der Rat gezwungen, Stellung zu nehmen. Er tut das auch; aber sicher nur deshalb, weil hinter den Rekurrenten mächtige Zünfte stehen. Ich führe zur Illustration ein paar Zitate an: Am 7. II. 1451 hatten die Meister und Scherer der Zunft wiederum, wie schon 100 Jahre vorher, eine Bestätigung der Trennung zwischen beiden Berufen erlassen [156]). Doch fruchtete das nicht viel, denn schon unter dem 10. XII. 1453 heißt es wieder:

„... und unter anderen ze wissende ist, das die bader und Ir gesinde nit bede Hantwerck, scherer- und baderwerck mit einander triben sollen" [157]).

oder 1472:

„dass keyn knecht nyemand verbinden sölle on des meisters wissen und willen" [158]).

Was die Verleihung des Meistertitels und damit das Recht der Berufsausübung anbelangt, möchte ich noch folgende Vorschrift respektive Anleitung anfügen. Sie befindet sich bei den Akten der Zunft zum goldenen Stern. Der Schrift nach handelt es sich um eine Abschrift aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, einer bereits vorhanden gewesenen Ordnung (etwa 1480) [159]).

„Examen oder Fragen einer ersamen Zunft zum goldenen Sternen"

„durch welche die darzue berufenen meister der Chirurgen, alle diejenigen, so dieses Handwercks sind und begeren zu zunftgenossen uff und angenommen zu werden, examiniert, behert und erforschet werden."

Auf die aufgezählten Fragen sei wegen der Übersicht, die sich aus ihnen über den damaligen Stand der Medizin ergibt und wegen ihrer Ausführlichkeit, ausdrücklich hingewiesen auch deshalb, weil diese Praxisbewilligung nur von der Zunft erteilt wurde und zwar mit ziemlicher Sicherheit schon in der ganzen zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Ob der Stadtarzt zu diesen Prüfungen zugezogen

156) Neeracher, Otto, Bader und Badewesen in der Stadt Basel und die von Baslern besuchten Badeorte (Diss. Basel 1933), 46.

157) StA Basel, Archiv der Zunft zum goldenen Stern, Urk. 10.

158) StA Basel, Ordnungsbuch 1, 2 v.

159) StA Basel, Archiv der Zunft zum goldenen Stern 26, 3.

wurde, geht nicht daraus hervor. Doch dürfen wir mit *Wehrli*[160]) annehmen, daß der Stadtarzt auf diese Prüfungen bestimmenden Einfluß gehabt habe. Nach *Neeracher*[161]) war das „Meisterwerden" gleichbedeutend mit der Möglichkeit, seinen Beruf auszuüben, und erfolgte auf Grund einer Meisterprüfung.

Eine weitere Tatsache staatlicher Einflußnahme sei noch angefügt. Im XV. Jahrhundert nahmen die Bettler und die Simulanten dermaßen überhand, daß der Staat etwa 1430 eine Verordnung erließ[162]), die diese Unsitte bekämpfen sollte. *Pamphilius Gengenbach* hat in seinen zeitkritischen Gedichten diese Art „Krankheit" gebrandmarkt. Er nennt z. B. die „Dutzbetterin", die sich als schwanger ausgab, oder die Sweiger oder Swiger, die sich mit Roßmist beschmierten, um das St. Antoniusfeuer nachzuahmen. Man könnte annehmen, daß das Einschreiten gegen diese Unsitten nicht einem Laien überlassen wurde, sondern von der Stadtverwaltung unter Konsultation der zuständigen Gesundheitsbehörde veranlaßt wurde.

Den Kriegs-Sanitätsdienst legte die Stadt in die Hand der Scherer. Die gelehrten Ärzte fanden die praktische Chirurgie unter ihrer Würde. So ist immer von den Scherern die Rede, wenn es gilt, einen Verletzten zu heilen. So heißt es in den Jahrrechnungen 1409:

„So sint geben unseren scherern ze lone die unseren und andere die in dem kriege by uns wunt sint worden ze artzende 42 lb." [163]).

oder 1474—75:

„Item 25 lb. den scherermeistern von den unsern ze heylen zu Ellikurt" [164]) etc.

Fankhauser zitiert in seiner Dissertation über die Syphilis in Basel die Basler Chronik des Adalbert Meyer. Es heißt dort:

„Item anno 1495 jor brochten die kriegsknecht usz Frankrich die bosen frantzosen oder bloteren, die mengen stoltzen man und wib erlembt hand, das sy zu ellenden lüten worden, vill daran verdorben. Hand noch geregiert und gangen uff diesen tag anno 1543 jor allenhalb in der Deutschen Nation."

Aus dem Jahre 1496 datieren die frühesten Verordnungen gegen die Syphilis im deutschen Kulturkreis. In Nürnberg wurde den Badern verboten, Syphilitische in den Badstuben zuzulassen und Instrumente und Messer, die für solche Kranke benutzt worden waren,

[160]) Wehrli, G. A., Die Krankenanstalten und öffentlich angestellten Ärzte und Wundärzte im alten Zürich, in „Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich", Bd. XXX, H. 8, 41.

[161]) Neeracher, 38.

[162]) StA Basel, Ratsbücher A 7 (Liber diversarum rerum), 159.

[163]) Harms I 2, 111, Z. 20.

[164]) Harms I 2, 300, Z. 57.

[165]) Fankhauser, 6.

bei anderen Leuten wieder zu benutzen. Bei uns wurde der Rat erst 1503 bei den Badern vorstellig und erließ die Verordnung:

„Die personen, so mit der krankheyt der bösen blattern beladen sind, sollent die gemeynen brunnen und bedere myden“ [166]).

Doch schon 1505 wurde. wohl wegen Nichtbeachtung, eine neue Verordnung notwendig:

„Nachdem die Krankheit der bösen bloteren überhand nemen und solichs zem teil uss bywonnung der krancken entspringen möcht, deshalb alle so mit der kranckheit beladen sind, sich aller gemeinsamy noch sust bywonnung enthalten bis sy wider gesund werden. Es sollen ouch die bader gewarnt sin, daz sy solich krancken nit baden; welcher bader des verbruch, von demselben werden 5 lb. ze buss genommen“ [167]).

Doch nirgends wird eine zuständige Instanz erwähnt, sei es die Fakultät oder der Stadtarzt, und doch dürfen wir wohl vermuten. daß der Stadtarzt großen Einfluß auf den Erlaß dieser Vorschriften gehabt haben muß, denn auch in der Anstellung der Blatternärzte durch die Stadt dokumentierte sich die Verantwortung für das Gemeinwohl [168]). Bis zum Jahre 1530 verliert die Krankheit bereits ihre außerordentliche Virulenz und es sind keine weiteren Verordnungen bis zu diesem Datum erlassen worden. Damit schließt für uns die ziemlich spärliche Reihe von Basels mittelalterlichen Medizinalverordnungen. Doch mit Genugtuung können wir feststellen: Basel steht immer in erster Reihe der deutschen und schweizerischen Städte, sei es in der Anstellung von Ärzten. sei es in den Apothekerordnungen und Eiden. Daß sonst so wenig Material vorhanden ist, daß so wenig gesundheitsamtliche Bedürfnisse in feste Form gegeben wurden, mag in der etwas gleichgültigen Art des Mittelalters diesen Dingen gegenüber liegen und der Tatsache, daß mit wenigen Ausnahmen, Meister Dietrich von Wesel z. B., keine Männer da waren, die die Zusammenhänge übersahen und in vorausschauendem Blick die Notwendigkeiten in Verordnungen zusammenfaßten. Obwohl die medizinische Forschung und Auffassung durch Paracelsus im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts eine gründliche Neuorientierung erfahren hatte, blieb das Gesundheitswesen weit zurück. Erst durch Joachim Strupius, Stadtarzt zu Frankfurt (1563—75), wurde ein großer Schritt nach vorwärts getan. Er stellte die Frage: „Wie wird die Volksgesundheit durch die natürliche und kulturelle Umwelt beeinflußt, und welche Maßnahmen sind erforderlich, um gesundheitlichen Schaden zu verhüten?“ [169]); eine Frage, die sicherlich dringend einer Antwort be-

[166]) Fankhauser, 7.
[167]) Fankhauser, 8.
[168]) Harms I 3, 349, Z. 79; 1524.
[169]) Fischer, 174.

durfte. Erst durch Strupius begann die neuhygienische Ära, und seine Antworten auf die oben gestellte Frage waren daher als erstes deutsches Lehrbuch der öffentlichen Hygiene bahnbrechend. Es sei an dieser Stelle noch erwähnt, daß im Hamburger „Langen Recess" (Art. 48), einer Medizinalverfassung, zum ersten Mal am 15. Februar 1529 durch ein Stadtgesetz die Anstellung eines Stadtarztes vorgeschrieben wurde [170]). So war zum ersten Mal der Forderung entsprochen, die schon 100 Jahre vorher während des Konzils zu Basel von einem Laien aufgestellt worden war.

[170]) Fischer, 172.

Die Basler Reformation Kaiser Sigismunds

Wenn ich mir erlaube, die R. S., wie sie in der Literatur abgekürzt genannt ist, einer gesonderten Besprechung zu unterziehen, so deshalb, weil sie ihrem ganzen Aufbau und Inhalt nach dem Ausdruck des fortschrittlichen, menschlich bedachten Idealisten des Mittelalters entspricht. Über ihre Geschichte ist es unumgänglich nötig, die Haupttatsachen zu erwähnen.

Schon seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts befaßten sich eine ganze Reihe hervorragender Historiker mit der Entstehungsgeschichte der R. S.; ich nenne nur W. Boehm, Bezold, Hirsch, Sombart, Werner, Weigel, Sudhoff u. a. m. Erst *Karl Beer* [171]) jedoch gelang es durch eine Neuherausgabe der R. S. und äußerst gründliche, historische Sucharbeit die Zusammenhänge klarzulegen. Es stellte sich heraus, daß der Name des Konzilprotektors Sigismund nur als Schild, als Folie diente, um der R. S. einen guten Wirkungsgrad zu verschaffen. Wahrscheinlich ist als Urform der Schrift ein 1433 entstandenes „Avisamentum concilii Basiliensis" zu betrachten, ein Schriftstück (ich folge *Beer*), „das in einer Zeit abgefaßt wurde, in der infolge der Verhandlungen mit den Hussiten ... und der Aufforderung des Konzilpräsidenten Cesarini zur Einbringung von Reformentwürfen eine erhöhte Reformtätigkeit eingesetzt hatte. Dieses Avisamentum dürfte mit dem geistigen Teil der R. S. identisch sein. Der lateinische Entwurf wurde wegen der besseren Verbreitungsmöglichkeit ins Deutsche übertragen und im Jahre 1434 unter dem Eindruck der Verhandlungen des Konzils und des Basler Reichstages um die Einleitung und den größten Teil der weltlichen Reform erweitert. Der Abschluß der R. S. fällt in die Zeit nach Sigismunds Tod, wahrscheinlich ins Jahr 1439." *Beer* glaubt nicht, daß ein Auftrag Kaiser Sigismunds vorgelegen habe; denn es werden Ansichten vertreten, die mit denjenigen des Kaisers nicht konform sein können. Der Verfasser, der nirgends genannt ist, dürfte dem Kaiser nahegestanden haben. Es liegen einige Überarbeitungen des Textes vor: doch da hier nicht der Platz ist für eine zu große Ausführlichkeit, verzichte ich auf weitere

---

[171]) Beer, Karl, Zur Entstehungsgeschichte der Reformation Kaiser Sigismunds, in „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung", 12. Erg.-Bd.

Präzisierung. Ich halte mich im Zitat an den Vulgata-Text. Was den Entstehungsort anbetrifft, so sind nach *Beer* sicherlich die Vorstufen und die Vulgata in Basel entstanden. Die Frage nach dem Autor war lange Zeit kaum lösbar. *Fischer*[172]) z. B. weist auf den Augsburger Stadtschreiber Valentin Eber als Verfasser hin und beruft sich auf die Arbeiten Werners. *Karl Beer* glaubt mit zwingenden Schlüssen aus den verschiedenen Texten die Autorschaft dem jungen reformierten Barfüßer, Kanzlisten des Konzils und spätern Notar Friedrich Winterlinger aus Rottweil zuerkennen zu müssen. Mit dieser Feststellung ist leider aber der Streit über die Verfasserschaft nicht beendet. *Bartock* glaubt aus ebenso zwingenden Gründen auf den am Konzil hervorragenden Anteil nehmenden Basler Heinrich von Beinheim schließen zu müssen. Es liegt nahe, aus lokalpatriotischen Gründen der zweiten Version den Vorzug zu geben: doch ist Beers Logik dermaßen zwingend, daß wir nicht umhin können, uns seiner Meinung anzuschließen.

Die R. S. besteht aus drei Teilen:

1. Die Traumerzählung Kaiser Sigismunds.
2. Die geistliche Reformation.
3. Die weltliche Reformation.

Uns dürfte, dem Thema gemäß, nur der letzte Teil beschäftigen. Die weltliche Reformation befaßt sich mit der Kritik aller Zustände, angefangen beim Kaiser, den Zöllen, der Instandhaltung der Wege, den Zünften, Handwerk und Gewerbe, den Juristen und dem Ärztestand. Dieser Abschnitt, der sich einmal mit dem Ärztestand als solchem, dann aber mit der Forderung einer Stadtarztstelle befaßt, möge hier folgen[173]):

Auszug aus der Reformatio Sigismundi.

I. Der Ärztestand.

„Item man soll auch wissen von der Arzt stand, die halb gaistlich sein und halb weltlich als recht doctores in der kunst visica, der stand sol sein also, was ein selarzt, das sein priester mit der kunst teoloi, di di verwunten sel erznet und gesunt machent von sunden, das sol aber der maister mit seiner kunst tuen leiplich.

Er sol bechennen den leiplichen gepresten in drei weg: den gepresten des herzen, das ist der stul des lebens, an dem alle glider kraft enphahent, er soll bechenen die chameren des hauptes pei dem hiren, er soll bechenen di begird der leberen, wenn in den ligen verschlossen all presten, di soll er hailen.

Also so ist er weltlich, aber wenn er geistlich ist, so lert er in heusern und auf der strass, das er tuen sol, als in seiner ordnung stet, got ze bechenen und recht ze tuen als der priester in der kirchen, das das war sei das soll er merken pei seinem

[172]) Fischer, 168.

[173]) Beer, Karl, Die Reformation Kaiser Sigismunds 1495—1503. Deutsche Reichstagsakten, Beiheft, 1933, 124.

claid. es sol lang sein umz auf die erd ordenleich als priesterclaid. das bezeichent gaistlichen stand. es sol auch lang weit ermel haben, gefutert mit einer anderen varb: bezaichent weltlichen stand."

II. Jede Reichsstadt soll einen Arzt haben.

„Item es sol auch in jeglicher reichstat ein maisterarzt sein, der sol haben hundert gulden geltz, di mag er niessen von einer kirchen, das ward geordnet im concili zu Lugdune. also dass denn di keinen gesprechen hab und beste in der ordnung, als vor stet. er mag auch darzu haben ein schenkung von der stat und sol menichlich arznen umsunst, arm und rich, und sol sein phrund verdienen ernstlichen und trewlich.

Wol man kostlich ding aus der apotheken haben muess, das sol man bezalen, aber von den armen sol man nichtz nemen, darumb dass er sein phrund neusst. wann gottleich ist, gotzgaben mit den armen ze tailen.

Aber die hohen meister in visica. die slahent nu den geit hofleich betrogenleich, sie dienent niemand umsunst: darum varen si in die hell. si werbent ezleich nichts dester minner umb phrunden und niessent die unverdient.

Besech man, das man kein arzt mer phrunden lass niessen, si sweren den lauter die ordnung ze halten, di vormalen in dem concili verordent ist."

Man könnte nun annehmen, daß die straff formulierten Wünsche der Ausfluß eines phantasievollen Idealisten sein könnten. Ich glaube das nicht. Die Zeit, in der die R. S. entstanden ist, war für die Menschen guten Willens eine sehr anspruchsvolle. Das Konzil tagte, der Reichstag war einberufen, sehr Vieles war im Fließen begriffen. Was unser spezielles Gebiet anbelangt, so habe ich schon bei der Vakanz im Stadtarztamt von 1426/29 bis 1447 davon gesprochen, daß diese Zustände einen Zusammenhang haben müssen mit der R. S., hauptsächlich mit dem Teil, der für jede Reichsstadt einen Stadtarzt verlangt. Dann ist zu beachten, daß der Stil der R. S. sich wahrscheinlich bewußt in einer volkstümlichen Richtung bewegt, um ihr eine möglichst große Wirkung zu geben. Keiner der vielen Reformentwürfe erlangte denn auch eine solche Wirkung und Verbreitung wie die R. S. Denn auch die Übersetzung ins Deutsche und die beigegebenen Erläuterungen halfen diesen Erfolg zu verstärken. Viele ihrer Forderungen sind auch heute noch so aktuell, wie zur Zeit ihrer Formulierung. Es wäre sehr verdienstvoll, wenn die R. S. einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnte. Die Schrift war eine der ersten, die von der Erfindung der Buchdruckerkunst profitierte. Ihre erste Ausgabe datiert von 1476. Immer wieder erschienen Neuauflagen (1520, 1521, 1522). So half sie bestimmt auch mit, den Gedanken der Reformation in breitere Schichten zu tragen und das Werk der Reformatoren vorzubereiten, sei es in religiöser oder soziologischer Beziehung. Was den ersten Teil unseres Zitates anbetrifft, so kommt der Verfasser erneut auf den Dualismus Seelenarzt-Leibarzt zu sprechen. Es muß zu dieser Zeit doch noch viel von

Priestern „gearztnet" worden sein, was ihn veranlaßt, eine reinliche Scheidung der beiden „Ärzte" zu verlangen. Deshalb der Hinweis und die Beschreibung der Berufskleidung der beiden Stände. Interessant sind auch die Angaben über die mystischen Vorstellungen in der damaligen Medizin und das Bestreben, dem Arzte seiner Zeit den engen Zusammenhang zwischen Seele und Leib klar zu machen.

Der zweite Teil macht uns mit der gebieterischen Forderung bekannt, daß jede „reichstat" einen „maisterarzt" anstellen solle und der Verfasser nimmt sich auch noch die Mühe, sich um dessen Bezahlung gebührend zu sorgen. Er möchte ihm gerne eine kirchliche „phründe" zuhalten und dazu noch eine Schenkung der Stadt, also wohl ein Haus, um den Arzt so in die Lage zu versetzen, „menichlich, arm und rich umbsunst zu arznen". Er protegiert also bereits in gewissem Sinn den Staatsarztgedanken in seiner absoluten Form, sicher im Gegensatz zu seiner Zeit mit ihren mächtigen Zünften. Was Winterlinger über die Abgabe von Medikamenten sagt, entspricht sogar unseren heutigen Zuständen, wo die teuern Medikamente den Krankenkassenbezügern auch nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen. Die R. S. nimmt ganz besondere Rücksicht auf die armen Bevölkerungsteile, geißelt den egoistischen Standpunkt der Ärzteschaft und verlangt, daß man solchen Ärzten die Besoldung entziehen sollte. Durch die ganze R. S. geht aber ein tiefer Gottesglaube und der Satz: „wann gottleich ist, gotzgaben mit den armen ze teilen" ist ein tröstlicher Hinweis und Ausblick.

Stadtarzttafel

Name	Titel	Herkunft	Wohnort	Zeit ihrer Tätigkeit
Atzo, Wilhelmus	Physicus	Freiburg	Zem weißen Bären	1355—1360
Burghardus o. Hagen	Physicus, Magister	Stokkach	Zem schönen Hus	1361—1370
Johann	Meister		Zem Mühlestein, Freiestraße	1360— 1380—1393
Josset Jossat Jocetus	Magister	Freiburg i. Uechtland		1371—1377
Gutleben, Jechiel	Meister	Colmar	Hutgasse 7	1377—1381 1398—1406
Bernhart	Meister			1399—1401
Starck, Bertholdus	Magister, Physicus	Höxter in Westphalen	Nadelberg	1396—1405
Philippen	Meister			1408—1410
Conrad	Meister	von Meißen		1410—1429
Dietrich Diethrichen	Meister	von Wesel		1423—1426 1451—1455
Theodericus Reise				1471—1473
Diether				
Heinrich	Meister			1447—1452 1451
Caspar	Meister	von Dullen (Dullen)		1449—1453
Wölfflin, Werner	Magister artium Doctor medicinae	Rottenburg a/Neckar	Zem Pflug, Freiestraße	1458—1496
Luder, Peter	Poeta, Doctor medicinae	Kislau bei Heidelberg		1464—1468 1474
Widmann, Johannes	Doctor medicinae Magister Professor	Möchingen bei Sindelfingen		1477—1478
Oudorp Ondorf, Andreas	Doctor theol.	Holland		1490—1491
Holzreutter, Georg	Wundarzt			1492—1493

Name	Titel	Herkunft	Wohnort	Zeit ihrer Tätigkeit
Wonecker, Johann Romanus *Windegk* *Windegker* *Windecker* *Windegker de Windegk*	Doctor Artium et medicinae	Windecken bei Hanau	Freiestraße	1493—1523
Bär, Oswald	Doctor medicinae	Südtirol	Freiestraße, Teil V. 31 neben 29. Zem großen roten Löwen	1528—1529
Paracelsus	Doctor medicinae	Einsiedeln		1527—1528

Anhang

Briefwechsel Widmann.

Bemerkungen zur Abschrift.

Die Vorlage schrieb — mit einigen wenigen Ausnahmen — alle Wörter mit kleinen Anfangsbuchstaben; — wir folgten, um den Text leichter lesbar zu machen, der jetzt geltenden Regel.

Die Vorlage hat keine Satzzeichen; — wir setzten solche aus dem oben angeführten Grund.

Die Vorlage hat — aber nicht durchwegs — dort, wo ue zu lesen ist: u mit übergeschriebenem o, wo ü zu lesen ist: bloßes u, wo ö zu lesen ist: bloßes o; — wir setzten im ersten Fall bloßes u, in den beiden andern ü und ö.

I. Brief Widmanns an den Basler Rat.

Lieben Herren! Ich hon üch zu versteen geben, wie an mich durch Johannen Saltzmann, Meister Jacoben von Morsmünster und andere von der Universitet hab [1]) gelangt, das [2]) zu üwrer [3]) Stat Basel mercklicher Gebruch und Mangel sy an Ertzten im Lesen und Pratik, und mir geraten dohin zu stellen [4]), und gemeynt, min Nutz söll sin etc. Ich habe och vormals dik [5]) dieselb üwer Stat Basel in gutem Hören, Rümen, auch selbs gesehen, und mir Erberkeit und Wandel der Lüte, Luft und was man sich pruchen soll also gefallen, das ich sonndern Willen und Neigung hett da zu wonen und zu beliben, so ich genemlich möcht [6]); und daruff [7]) üch gebetten vlisslich und och yetzo bitt, ob üch bedunkt gut sin, sollichs an mine Herren von Basel zu pringen und geben zu versteen, ob sie eins Artzt begerten oder notdurftig weren zu lesen die Artzny in der Schule oder sunst by inen zu enthalten [8]) zu Trost irer Gemeyn und Landen. Soverr ich dann inen füglich wer, wolte ich mich zu inen tun und müglich Vlis und Arbüt ankeren, damit ich meynte Danck und Willen zu verdienen. Und angesehen die Leuff [9]) dirre [10]) Zyt, die swer [11]) syen, auch sust eygen Neigung zu inen [12]), wolt ich uff datzmale nit in Fordrung ston [13]) Soldes oder Lones halb und hie minen Sold uffgeben, doch daby zu lesen oder anndrem zu tund [14]) unverbunden sin, dann sovil mir eben [15]) oder gefellig [16]) würde. Aber ch [17]) disen Löffen [18]) so die Lectores oder Medicos bestellen oder versülden [19]) werden, so ich nutzlich dartzu erfunden wird [20]), mir [21]) die Fryheit tun und vor andern dartzu ordiniren [22]) und kommen lassen wolten. Dyewyl ich aber minem gnedigen Herren Marggrafen von Baden lenger, nemlich ein Jar zu dienen verpflicht bin und hie dann nit kommen mag on ir [23]) Hilff, — dann ich vormals auch selbs Urlaub geheischen, aber nit erlangt hon —, wirt Not [24]) mynethalb minem Herren von Baden darum zu schriben und früntlich zu bitten üch sy Mangel in Lectoribus und ich üch fürgehalten werd als einer dartzu tögenlich [25]) der üwerer Schule Nutz schaffen möcht by üch mit Lesen und anderen Actus zu tund, und wenig funden werden [26]), geschickt zu lesen und der Schule vorzusin. Aber vill geschickter und gelerter [27]) in der Übung und Pratick der Kunst [28]), der [29]) sin Gnad die Mengin [30]) haben möge; das [31]) er dann üch zu lieb und willen mir gönnen wöll gnediglich.

mich von im zu üch ze tund [32]). Ich habe auch mich selber des zu tund gern und williglich begeben und erbotten, soverre ich von sinen Gnaden geurlobt werd, zweimal ich nit [33]); myn gnediger Herre von Baden sollichs minen Herren von Basel nit vertzige [34]) noch versagte; Sollichs han ich üch wöllen schriftlich als ich kan verzeichen, darvon das es üch dester yngedencker und mynder empfallen oder vergessen solte.

Manus magistri Johannis Widenmans
Memoriale Johannis Wydman doctoris in utraque medicina.

II. Brief des Rates von Basel an den Markgrafen zu Baden.

Dem hochgebornen Fürsten und Herren, Herren Cristoffel, Marggrafen zu Baden und Grafen zu Spanhein [35]), unserm gnedigen Herren.

Hochgeborner Fürst, gnediger Herre, üwern fürstlichen Gnaden syent unser willig Dienst altzyt bereit voran. Gnediger Herre, also versehent wir uns [36]) künffticlichen eins ordinarien [37]) in unserer hohen Schul in der Kunst der Artznye lesende notturfftig weren [38]), zu welicher Lectur uns der hochgelert Meister Johanns Wydenman, der Artznye Doctor und üwer fürstlicher Gnaden Artzet touglich und verfengklich [39]) verrümpt [40]) wirt. Und nachdem wir mit Zwifel haben — denn üwer fürstlich Gnade mit vil geschickter und gelerter Meistern in derselben Kunst, Übung und Pratick begabet sye, und aber wenig funden werden, geschickt zu lesen und der Schul vorzesind [41]) —, harumbe [42]) dieselbe üwer fürstlich Gnad wir gar demüticlich und mit sunderm Fliss bitten, dem vermelten [43]) Meister Hannsen gnediclichen zu vergünstigen sich uns und unserer Schul zu Lieb und Trost [44]) zu uns ze tund. Als [45]) wir denn des [46]) geneigten Willen [47]), soverre wir üwer Gnad des erbitten mögen, als [48]) wir in sunderm Vertruwen stand, von im [49]) verstannden [50]), das [51]) begeren umb [52]) dieselb üwer Gnad wir mit aller Danckberkeit und schuldiger Widergeltung bereits Gemüts demüticlichen ze verdienen.

Geben uff donrstag vor Simonis et Jude apostolorum LXXVI^to^

Gefertigt coram dominis XIII.

III. Brief des Rates von Basel an Johannes Widmann.

Dem hochgeehrten Herren Johannsen Widenman, der loblichen Kunst beder Artznye doctori.

Unser früntlich willig Dienst allzyt zuvor, hochgelerter lieber Herr. Also [53]) haben uns die ersamen Peter Wolffer unser Ratzfründe, ouch unser getrüwer lieber Ratzschriber Walther Boumgarter anbracht [54]) und nit können volrümen [55]) den sundern geneigten gutten Willen ir [56]) habet zu uns, ouch der wirdigen hohen Schul by uns begerende, wa [57]) das sin möcht, üwer Wesen gern by uns wollet haben mit Erbiettueng [58]) derselben hohen Schul und mengklichen — doch unverbunden mit Lesen — und sust solher masse wollet vorwesen [59]), ir hoffet inen [60]) trostlich [61]) und üch erlich; und also, ob [62]) wir nach diesen Louffen lectores oder Artzet bestellen und versolden [63]), und ir darzu nutzlich erfunden wurdet, üch Friheit ze tund und für ander [64]) darzu ordinieren und kommen lassen wolten [65]), wie denn ir Wort gewesen [66]) sind ouch üwer Hantschrifft [67]) das anzeigt [68]), haben wir vernommen, üch desselben üwers geneigten Willens mit sunderm Fliss Danck sagende und devil wir solich üwer gutte Meynung und Neigung also von üch verstanden, wolten wir üch nit ungernn in der gestalt by uns haben und wissen und üch hinwider all Guttwillikeit bewisen. Es hatt aber die Gestalt dz [69]) wir by den Zyten weder Artzet noch lectoribus notturftig sind [70]) ze bestellen. Was sich ouch kunfttigem begeben möcht, mögen wir nit wissen. Soverre ir aber by uns kommen und sich dheinest [71]) begebe,

dz [72]) wir deren bedörffend wurden und üch darzu touglich und verfengklich erkennen möchten, wolten wir üch gern in Bedenck üwers gutten Willens für [73]) ander [74]) befolhen [75]) haben als billig ist. Und uff solichs schriben wir üwer Beger nach unserm gnedigen Herren Marggraff Cristoffel etc. in manen ir an der ingeleitten [76]) Copye sins Briefes vernemet, welhen Brieff ir sinen Gnaden, soverre üch das geliept antwurten [77]) und demnach üch by uns fügen möget; wa üch aber solichs nit anmüttig were, wa [78]) wir dennocht üch hienachmals Guttwilligkeit wüsten ze bewisen, weren wir wol geneigt.

Geben / und gefertigt ut supra.

Staatsarchiv Basel-Stadt
Missiven A [14], S. [339—342].

Anstellungsvertrag Widmann.

„nach erkanntnisz der reten ist doctor Johannes Widman zu der statt artzat uffgenommen und bestellt ein jar fur 24 gulden also das er dasselb jar der statt mit dienst wartten; doch unverbunden sin sol zu lesen, denn so vil er von guetem willen tun wil. Es sol ouch sin sold, wie obstat angon, wenn er harkompt. Und nach usgang des jar sollen die ret gegen im und er gegen in unverbunden sin, sy vereynen sich dann wytter mit einandern."

Worterklärungen.

[1]) „hab"; heute würde man „sei" schreiben. [2]) „das" = daß. [3]) „üwrer" = eurer (üwer = euer). [4]) irgendwohin stellen = irgendwohin streben. [5]) „dik" (dick) = oft. [6]) nach „möcht" ergänze: sin. [7]) nach „daruff" ergänze: hab. [8]) enthalten = sich aufhalten. [9]) „Leuff" = Zeitläufe. [10]) „dirre" = dieser. [11]) „swer" = schwer. [12]) „inen" sc. den Herren von Basel, d. h. dem Rat von B. [13]) „in Forderung ston" = auf Forderung ausgehen. [14]) „tund" = tun. [15]) „eben" = bequem. [16]) „gefellig" = gefallend, angenehm. [17]) „ch" Vorschreibung, wohl für: in. [18]) „Löffen" = Löuffen (siehe 9). [19]) „versülden" = besolden, bezahlen. [20]) „wird" = würde. [21]) vor „mir" ergänze: sie. [22]) vor „ordiniren" ergänze: mich. [23]) „ir" = ihre, d. h. der Herren von Basel. [24]) „wirt Not" = wird nötig sein. [25]) „tögenlich" = tauglich. [26]) „und wenig funden werden" = und wenige gefunden würden. [27]) nach „gelerter" ergänze: Ärzte. [28]) nach „Kunst" ergänze etwa: syen (seien). [29]) „der" = deren. [30]) „Mengin" = Menge. [31]) „das" = daß. [32]) „tund" = tun. [33]) „zweimel ich nit"; ergänze etwa: mag; sc. um Urlaub bitten. [34]) „vertzige": verzihen = versagen, abschlagen. [35]) „Spanhein" = Sponheim. [36]) sich versehen = damit rechnen, erwarten. [37]) „eines Ordinarien = einen Ordinarius. [38]) notturftig weren" = nötig zu haben. [39]) „verfengklich" = nützlich. [40]) „verrümen" = rühmen. [41]) „vorzesind"" = vor-ze-sin = vorzustehen. [42]) „harumbe" = darum. [43]) „vermelt" = gemeldet, erwähnt. [44]) „Trost" = Hilfe. [45]) „als" = wie. [46]) „des" = seinen, sc. Joh. Wydenmans. [47]) „geneigten Willen" ist Objekt im Akkusativ zu „verstanden". [48]) „als" = wie. [49]) „von im" = von Joh. Wydenmán. [50]) „verstannden" = vernahmen. [51]) „das" wir erwarten: so. [52]) „umb" = wegen. [53]) „also" = so. [54]) „anbracht" = angebracht, vorgebracht. [55]) „volrümen" = voll rühmen, genug rühmen. [56]) vor „ir" ergänze: den. [57]) „wa" = sofern. [58]) „Erbiettung" = Anerbietung. [59]) „vorwesen" = vorzustehen? [60]) „inen" gemeint der Hohen Schule und männiglich. [61]) „trostlich" = hilfreich. [62]) „ob" = wenn. [63]) „versolden" siehe 19. [64]) „für ander" = vor Andern. [65]) Das Subjekt zu

„wolten“ ist: wir, d. h. der Rat von Basel. [66]) „ir“ = ihre, d. h. Wolfers und Baumgarters. [67]) „Hantschrifft“ = eigenhändige Schrift. gemeint ist No. 1. [68]) „wie denn“ bis „anzeigt“ betr. die Worte Wolfers und Baumgarters vom Anfang des Briefes. [69]) „dz“ = daß. [70]) „notturftig sin“ = nötig haben. [71]) „dheinest“ = irgendeinmal. [72]) „dz“ siehe 68. [73]) „für“ = vor. [74]) „ander“ = andere sc. Bewerber. [75]) „befehlen“ = anempfehlen. [76]) „ingeleitt“ = eingelegt, beigelegt. [77]) „antwurten“ = übergeben. [78]) „wa“ = sofern.

Sacherklärungen.

Seite 77, Zeile 6 von unten: Die Angeredeten sind wahrscheinlich Peter Wolffer, des Rats zu Basel, und Walther Baumgarter, Unterschreiber zu Basel. Vgl. Schreiben III (S. 80, Zeile 1 von unten und S. 81, Zeile 1 und 2 von oben).

Seite 79: Schreiben II. Absender: der Rat von Basel. Das Schreiben ist ein Konzept; deshalb ist unten beigefügt, daß es vor dem Dreizehmer- oder Geheimen Rat gefertigt worden ist.

Seite 80: Schreiben III. Konzept eines Schreibens des Rates von Basel.